

DIE STELLUNG DER FRAU IM ALTEN ÄGYPTEN

ERIKA FEUCHT

Zeittafel

Altes Reich	(3.–6. Dynastie)	2670–2195 v. Chr.
1. Zwischenzeit	(8.–11. Dynastie)	2195–1994 v. Chr.
Mittleres Reich	(12. Dynastie)	1994–1781 v. Chr.
2. Zwischenzeit	(13.–17. Dynastie)	1781–1550 v. Chr.
Neues Reich	(18.–20. Dynastie)	1550–1075 v. Chr.
3. Zwischenzeit	(21.–24. Dynastie)	1075–712 v. Chr.
Spätzeit	(25.–31. Dynastie)	775–332 v. Chr.
Ptolemäerzeit		310–30 v. Chr.
Römerzeit		30 v. Chr.–313 n. Chr.

1. Mädchen oder Junge?

Der aus dem 1. Jh. v. Chr. aus Ägypten stammende Brief des Griechen Hilarion an seine Ehefrau Alis, die ein Kind erwartete, wird gerne als Beweis zitiert, daß in Ägypten die Geburt eines Jungen erwünscht, die eines Mädchen jedoch unerwünscht gewesen sei. Hilarion schreibt in diesem Brief, Alis solle das Kind töten, wenn es ein Mädchen, es aber am Leben lassen, wenn es ein Junge sei.¹ Dieser Brief spiegelt aus Armut geborene griechische, nicht ägyptische Sitte wider, denn alles deutet darauf hin, daß Kindstötung in Ägypten nicht üblich war.² Kindsaussetzung oder -tötung waren gegen das

¹ G. Winter: *Life and Letters in the Papyri*, Ann Arbor, Michigan 1933, S. 56.

² Feucht 1986, S. 161 f. mit Anm. 204. Die von Ll. de Mause: *Hört ihr die Kinder weinen*, Frankfurt a. M. 1978, S. 49, aufgestellte Behauptung, Kinderopfer sei in Ägypten praktiziert worden, ist nicht nachweisbar. Sie geht vermutlich auf das Kinderopfer in der Festung von el-Retabe zurück, das syrische, nicht ägyptische Sitte widerspiegelt

Prinzip der Maat, der alles umfassenden göttlichen wie menschlichen Rechtsordnung. Diodor³ und Strabon⁴ berichten, daß die Ägypter alle ihnen geborenen Kinder ernährten, und aus ägyptischen Texten geht hervor, daß zwar als erstes ein Sohn ersehnt, aber eine Tochter ebenfalls willkommen war.

In der ältesten erhaltenen Lehre des Alten Ägyptens, der in der Mitte des 3. Jt. entstandenen Lehre des Hardjedef, rät dieser, ein Haus zu bauen und eine Frau zu nehmen:

„... und ein Sohn wird dir geboren werden.
Es ist für deinen Sohn, daß du ein Haus baust,
wenn du einen Platz für dich selbst machst.“⁵

Auch in der etwa 300 Jahre später entstandenen Lehre des Ptahhotep wird das Erzeugen eines Sohnes hervorgehoben,⁶ was sich nach der Lehre des Ani aus dem Neuen Reich (nach der Mitte des 2. Jt.)⁷ und der Lehre des Anchsheschonqi aus spätptolemäischer Zeit (1. Jh. v. Chr.)⁸ wiederholt. Nach diesen Lehren stand der Wunsch nach einem Sohn als Erben und Nachkommen an erster Stelle, jedoch war der Wunsch nach einer Tochter fast ebenso ausgeprägt; männliche und weibliche Nachkommen zu haben, war das Ideal des Ägypters. Bereits Ani fährt weiter unten fort:

„Gut ist ein Mann, dessen Leute (= Familienangehörige?) zahlreich sind.
Er wird gelobt wegen seiner Kinder, ...“⁹

Und auf Zaubertexten, die Frauen als Amulett trugen, steht das göttliche Versprechen:

(W. M. Fl. Petrie: Hyksos and Israelite Cities, in: British School of Archaeology 12 [1906] S. 29).

³ Diodor I, 80, 3.

⁴ Strabon: 17, 2, 5.

⁵ Lichtheim 1975, S. 58. Hierzu und zum Folgenden Feucht 1981: „Wunsch nach einem Sohn und einer Tochter und der Gedanke an das Fortleben in seinen Kindern.“ Feucht 1985, S. 58 f.

⁶ Ptahhotep 325.

⁷ Ani III, 1.

⁸ Anchsheschonqi 11,7.

⁹ Vgl. Anm. 7.

„Wir werden veranlassen, daß sie männliche und weibliche Kinder empfangen wird.“¹⁰

Auch Verstorbene wird als Gegenleistung für ein Opfergebet das Versprechen in den Mund gelegt, sie würden sich bei Hathor, der Göttin der Liebe, für die Betenden einsetzen, damit deren Frauen Knaben und Mädchen gebären werden.¹¹

Seit dem Alten und Mittleren Reich belegte Namen wie „den (die) ich erbeten habe“ oder „ach lebte er (sie) doch“¹² u. ä. deuten darauf, daß Kinder beiderlei Geschlechts erwünscht waren. Bedeutend später, auf Stelen der Spätzeit, danken Frauen für die Gnade, einen Sohn und eine Tochter empfangen zu haben.¹³ Interessant ist die Aussage:

„Er zeugte einen Sohn und eine Tochter, um ihn zu überleben,“¹⁴

denn Aufgabe der Kinder war es nicht nur, für die kranken und alten Eltern zu sorgen, sondern auch dafür, daß der Name der Eltern weiterlebe und daß durch Leistung des vorgeschriebenen Totendienstes für den Fortbestand der Eltern im Jenseits Sorge getragen werde. Sohn und Tochter hatten dabei ihre Aufgaben. War kein Sohn vorhanden, so konnte auch eine Tochter die notwendigen Funktionen ausüben, bevor ein Fremder dafür eingesetzt wurde.¹⁵ Daher ist auch der allgemeine Wunsch „Dein Name möge dauern, Kinder mögen dir zuteil werden“ häufig auf Skarabäen aufgezeichnet gewesen.¹⁶

Wie stark der Wunsch nach einem Kinde war, ob Junge oder Mädchen, kommt in einer biographischen Inschrift zum Ausdruck, in der ein Mann berichtet, ihm sei weder Sohn noch Tochter gewährt wor-

¹⁰ pTurin 1984 recto und pLouvre E 25354 recto; vgl. I. E. S. Edwards: *Hieratic Papyri in the British Museum I*, London 1960, S. 66 f. und 86.

¹¹ Feucht 1985, S. 77 f.; S. Schott: *Altägyptische Liebeslieder*, Zürich ²1950, S. 82 f. Nr. 23.

¹² H. Ranke: *Die Ägyptischen Personennamen II*, Glückstadt-Hamburg und New York 1952, S. 199.

¹³ Otto 1954, S. 60 Inschr. 22, S. 84 Inschr. 175,2, S. 87 Inschr. 58.

¹⁴ G. Möller: *Die beiden Totenpapyri Rhind des Museums zu Edinburgh*, in: *Demotische Studien 6* (Leipzig 1913) 13, I,5.

¹⁵ Feucht 1985, S. 55.

¹⁶ E. Hornung und E. Staehelin: *Skarabäen und andere Siegelamulette aus Baseler Sammlungen*, in: *Ägyptische Denkmäler in der Schweiz 1* (Mainz 1976) Nr. 714, 715, AV 7, MV 40.

den, doch im 19. Jahr habe der Gott ihm eine Tochter geschenkt. Die Dankbarkeit für diese Tochter war so groß, daß er ihre ersehnte Ankunft auf seinem Denkstein aufzeichnete.¹⁷

In der Erzählung des Schiffbrüchigen wird noch einmal die Liebe zu einer Tochter hervorgehoben. Der Schlangengott, der dem Schiffbrüchigen begegnet, berichtet von seinen Brüdern und Kindern, die alle von einem fallenden Stern verbrannt worden seien, und hebt dabei seine kleine Tochter hervor, die ihm nach Erhörung seiner Gebete geschenkt worden sei.¹⁸ Allgemein jedoch ist in Erzählungen nur von „Kindern“ die Rede, ohne Spezifikation des Geschlechtes. Die Schlange versichert dem Schiffbrüchigen, er werde nach Hause zurückkehren und seine Kinder wiedersehen,¹⁹ der „beredte Bauer“ zieht nach Ägypten, um Nahrung für seine Frau und Kinder zu beschaffen,²⁰ und in dem „Streit des Lebensmüden mit seiner Ba-Seele“ weint der Mann um seine Kinder, die beim Kentern seines Schiffes in das von Krokodilen verseuchte Wasser gefallen waren.²¹ Auch der weise Ipuwer beklagt, daß in den Zeiten der Wirren die Frauen unfruchtbar seien und keine Kinder empfangen würden.²² In den Wünschen nach Fortleben nach dem Tode und der Weitergabe des Erbes wird häufig allgemein nur von „Kindern“ gesprochen, doch bereits im Mittleren Reich und häufiger seit der 22. Dynastie finden wir in Texten die parallele Nennung von Kindern und Kindeskindern und Sohn und Sohnessohn u. ä. Auffallend ist jedoch, daß, wenn von der Vererbung eines Amtes die Rede ist, der Wunsch allgemein von Kind auf Kindeskindern lautet, denn hier ist deutlich der Sohn und Sohnessohn gemeint, da eine Tochter nicht das Amt ihres Vaters einnehmen konnte.²³

¹⁷ CG 22171 (= A. Bey Kamal: *Stèles Ptolémaïques et Romains*, CG, Kairo 1904, S. 151)

¹⁸ Lichtheim 1975, S. 213 (125–130).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd. S. 170 (R 1).

²¹ Ebd. S. 165 (70–81).

²² Ipuwer 2, 4 = Lichtheim 1975, S. 151.

²³ Feucht 1981: „Nachfolger in Besitz und Amt“.

2. *Darstellungen von Jungen und Mädchen*

Mädchen wie Jungen werden mit ihren Eltern zusammen dargestellt. Bei wohlhabenden Familien des Alten Reiches begleiten sie ihren Vater oder beide Eltern bei der Aufsicht der Arbeiten auf den Gütern, wobei überwiegend der (älteste) Sohn beim Vater steht, die Tochter bei der Mutter. Doch kann eine Tochter auch als Begleitung des Vaters erscheinen. Die Grabplastiken zeigen meist den Vater mit einem Sohn, aber auch hier stehen bei Gruppen von Elternpaaren die Töchter bei ihren Müttern. Kinder beiderlei Geschlechts nehmen im Alten wie im Neuen Reich am Totenmahl ihrer Eltern teil und begleiten ihre Eltern beim Fisch- und Vogelfang im Papyrusnachen, im Neuen Reich bei Anbetungen von Göttern, oder sie nehmen an Begräbnissen teil. Bei diesen Szenen werden Jungen wie Mädchen häufig nackt dargestellt, sie erscheinen hier als Kinder ihrer Eltern, die Jungen an ihrem männlichen Glied erkenntlich, die Mädchen oft an Brüsten, im Neuen Reich auch an der Pubis. Beides jedoch soll allein das Geschlecht des Kindes angeben, nicht auf ein reifes Mädchen deuten. Im Neuen Reich treten allerdings auch junge Dienstmädchen und Tänzerinnen nur mit einem Gürtel bekleidet auf, wobei jetzt die jugendlichen Reize zur Geltung kommen sollen. Nach den Bildern zu schließen wuchsen kleine Kinder ohne sexuelle Abgliederung oder Tabus auf, denn, wie bereits geschildert,²⁴ galt das Kind in Ägypten als unwissend.

Bei heranwachsenden Kindern wurde zwischen den Geschlechtern unterschieden. Bereits die Spiele von Jungen und Mädchen sind verschiedener Art. Sie spielen getrennt, Gemeinschaftsspiele werden nicht gezeigt.²⁵ Während die Spiele der Jungen auf Geschicklichkeit und Schnelligkeit zielen, bestehen die Spiele der Mädchen aus Tanz, Akrobatik und Ballspiel.

²⁴ Feucht 1986, S. 261 f.

²⁵ St. Wenig: *Der Sport im Alten Ägypten*, Leipzig 1969.

3. Erziehung und Berufsausbildung

3.1 Erziehung

Bei der einfachen Bevölkerung mußten die Kinder den Eltern bald zur Hand gehen. Der Sohn wurde so in den Beruf des Vaters eingeführt; doch scheinen auch Mädchen ihrem Vater bei Bedarf geholfen zu haben. Dies geht aus der Lehre des Cheti hervor, in der, bei der Schilderung des Berufs des Wäschers, erwähnt wird, daß sein Sohn oder seine Tochter ihm helfe.²⁶ Vor allem werden aber die Mädchen ihren Müttern beigestanden haben, wodurch sie in die Aufgaben der Hausfrau eingewiesen wurden. Darstellungen zeigen uns kleine Mädchen, die – wie auch heute noch – ihr kleines Geschwisterkind (oder auch Kind ihrer Herrin) auf der Hüfte tragen²⁷ oder – wie kleine Jungen – beim Einkauf auf dem Markt helfen.²⁸ Da Mädchen gewöhnlich wohl bald nach Eintritt der Reife heirateten, war ihre Erziehung vor allem auf die Aufgaben einer Hausfrau ausgerichtet. Ein interessanter Brief eines höheren Beamten, des Schreibers der Nekropole Butehiamun, an seine früh verstorbene erste Ehefrau, Achait, deutet darauf hin, daß sich die Aufgaben einer Hausfrau nicht nur im inneren Bereich des Hauses abspielten. In dem Brief, den er seiner Frau ins Grab legte, schildert er neben Liebesbeteuerungen die Aufgaben, denen sie auf Erden nachkommen mußte. Hierzu gehörte offensichtlich auch die Aufsicht über das Vieh und die Feldarbeit: „... , die Du das Vieh heimgebracht hast, ... [die Du] unsere vielen Felder [bestellt] hast, ... während Du mit allen Arten von schweren Lasten beladen warst, obwohl es keine Tragstangen gab, keinen Ruheplatz, sie niederzustellen, ...“²⁹ Auf Darstellungen sehen wir nur Männer diesen Aufgaben nachgehen, höchstens die ärmsten Frauen werden mit ihren Töchtern als Ährenleserinnen im Neuen Reich gezeigt.³⁰ Ob Achait nun wirklich bei der Feldarbeit zugepackt

²⁶ Cheti 8, 3.

²⁷ Feucht 1981: „Kinderarbeit“; Lüddeckens, in: MDAIK (Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Kairo) 11 (1943) Tf. 15 u. Abb. 42 u. a. m.

²⁸ Feucht 1981; Giulio Farina: Il Regio Museo di Antichita di Torino, Rom o. J., S. 27.

²⁹ Černý 1973, S. 370.

³⁰ Z. B. Nina de Garis Davies: Scenes from Some Theban Tombs. Private Tombs at Thebes, Oxford 1963, Tf. II; Vandier: Le département des antiquités égyptiennes.

hat, sei dahingestellt. Möglicherweise erstreckte sich ihre Arbeit auf die Aufsicht von Feldarbeitern, denn in den Darstellungen des Alten Reiches sehen wir die Frau immer wieder in Begleitung ihres Mannes die Arbeiten beaufsichtigen. Die Tatsache, daß Butehaimun seiner Frau diese Art von Arbeiten zuschreibt, deutet jedoch darauf hin, daß Frauen auch hierzu herangezogen wurden.

3.2 Ausbildung

In der gehobenen Schicht wurden Söhne von Lehrern erzogen, teils zu Hause oder in Schulen in der Nähe oder fern von ihrem Elternhaus. Die überlieferten Lehren, die als Lehren eines „Vaters“ an seinen „Sohn“ verfaßt worden sind, beinhalten die Erziehung zu einem Beamten und angesehenen Bürger.³¹

J. Baines und Ch. Eyre haben für das Alte Reich einen Durchschnitt von 0,33 Prozent bis 1 Prozent Schriftkundiger errechnet.³² Sie rechnen mit Schwankungen in den folgenden Epochen (Rückgang in den Zwischenzeiten, Anstieg im Neuen Reich) und einer Zunahme in griechisch-römischer Zeit, wobei jetzt die griechischen Schriftstücke gegenüber den demotischen weit überwiegen. Die Schriftkundigen konzentrieren sich in der Residenz und anderen Verwaltungszentren, während in Dörfern ein bis zwei Schriftkundige anzunehmen sind. Diese Männer haben als Kinder Schreiben und Lesen gelernt, um einen Verwaltungs- oder priesterlichen Beruf einschlagen zu können, Berufe, die fast ausschließlich Männern vorbehalten waren.

Texte sagen zur Ausbildung von Mädchen nichts aus. Im Gegensatz zu Söhnen begüterter Familien hören wir nie von Töchtern, daß sie eine Schule besucht haben. Sie werden ihre Ausbildung im Haus von sogenannten „Ammen“ erhalten haben. Es handelt sich hier nicht nur um Säugammen, sondern auch um Erzieherinnen und Erzieher der heranwachsenden Mädchen.³³

Guide Sommaire, Paris 1973, S. 32 f.; Wreszinski 1923–1936, I, Tf. 142, 189, 192, 231 u. a. m.

³¹ Feucht 1986, S. 244–250.

³² Baines u. Eyre 1983.

³³ Feucht 1986, S. 251.

Von mehreren Prinzessinnen der 18. und 19. Dynastie ist uns bekannt, daß sie, wie die Prinzen, neben weiblichen Ammen einen oder mehrere männliche Erzieher gehabt haben. Diese haben sich mit ihrem Ziehkind auf dem Schoß in ihren Gräbern (bei Frauen in den Gräbern ihrer Männer) oder auf Statuen darstellen lassen. Von der Prinzessin Nofrure sind beispielsweise drei Erzieher bekannt, Ahmose Pennechet,³⁴ Senmen³⁵ und sein Bruder Senmut.³⁶ Von Letzterem sind mehrere Statuen, die ihn mit der Prinzessin auf dem Schoß zeigen, erhalten. Haremhab, der unter Thutmoses IV. und Amenophis III. gelebt hat, ist in seinem Grab mit einer Prinzessin auf dem Schoß zu sehen,³⁷ und von dem Schatzhausvorsteher Benermerut ist ein Würfelhocker bekannt, auf dem er die Tochter Ramses II., Meritamun, auf dem Schoß hält.³⁸ Es handelt sich jeweils um hohe Würdenträger. Senmut war z. B. ein hoher Verwaltungsbeamter, der, bis er in Ungnade fiel, großen Einfluß auf die Staatsgeschäfte der Mutter der Nofrure, der Königin Hatschepsut, ausübte. Sie haben ihr Ziehkind sicher nicht nur im Lesen und Schreiben, sondern auch im notwendigen Wissen einer zukünftigen Königin u. a. über Staatsangelegenheiten ausgebildet.³⁹ Die weiblichen „Ammen“ werden sie mehr in die weiblichen Verhaltensweisen eingeführt haben.⁴⁰

3.3 Schriftkundige Frauen, ihre Fähigkeiten und Rechte

Direkte Aussagen über schriftkundige Frauen sind sehr spärlich; ihr Aussagewert wird gern angezweifelt. Obwohl die Gottheit der Schreibkunst eine Frau ist, ist auffallend, daß uns aus dem Alten

³⁴ Urk. IV, 34,16–17; C. Vandersleyen: *Les Guerres d'Amosis*. Monographies Reine Elisabeth I, Brüssel 1971, S. 89. Als Nefrure noch ein Kind „an der Brust“ war.

³⁵ N. de G. Gavies, in: *Proceedings of the Society of Biblical Archaeology* 35 (London 1913) Tf. XLIX.

³⁶ Vgl. W. Wolf 1957, Abb. 384–387.

³⁷ A. und A. Brack: *Das Grab des Haremhab*, Theben Nr. 78 (= *Archäologische Veröffentlichungen* 35), Mainz 1980, Tf. 32 a und 36.

³⁸ CG 42171 = G. Legrain: *Statues et Statuettes des Rois et des Particuliers*, CG, Kairo 1906, Nr. 42171, und Urk. IV, 1373 f.

³⁹ Vgl. H. Brunner, in: *LÄ II*, Sp. 20 ff.

⁴⁰ Hier sei nur die Amme der Hatschepsut aufgeführt, die uns von einem Ostrakon (Urk. IV, 241 = *Katalog Ausstellung Linz 1956*, Nr. 107 u. a. m.) und einer Statue mit der Königin (*The Egyptian Expedition 1930/31*, in: *Bulletin of the Metropolitan*

Reich kein Hinweis auf Schreiberinnen überliefert ist. Erst aus der 11. und 12. Dynastie sind uns mehrere „Schreiberinnen“ (*zht*) bekannt;⁴¹ in der 26. Dynastie trägt eine Frau, die im Dienst der Gottesgemahlin Nitokris stand, den Titel „weiblicher Schreiber“ (*zh shmt*).⁴² Wenn auch keine Frau mit dem Schreibzeug als Abzeichen der Schreiber in den Darstellungen überliefert ist, besteht kein Grund anzunehmen, daß diese Frauen nicht wirklich schreiben konnten.

Einen direkten Beleg über eine schriftkundige Frau haben wir aus dem letzten Jh. v. Chr. Im Setnaroman berichtet die Prinzessin Ahurere, wie ihr Brudergemahl, der Prinz Neferkaptah, ihr das Buch des Thot bringt, sie es nimmt und darin liest. Sie fährt dann fort: „Da ich das Schreiben nicht verstand, jedenfalls nicht im Vergleich zu Neferkaptah, meinem älteren Bruder, der ein vollkommener Schreiber und ein überaus gelehrter Mann war, ...“⁴³ Deutlich hebt sie die besondere Gelehrsamkeit ihres Gemahls hervor, neben der ihre Kenntnisse geringer waren, woraus als selbstverständlich hervorgeht, daß sie als Prinzessin auch lesen und schreiben gelernt hat. Auch die Göttin Isis sagt einmal von sich selbst, ihr Vater (der Sonnengott Re) habe sie das Wissen gelehrt.⁴⁴ Wenn letzteres auch ein Beispiel aus der Götterwelt ist, so können wir doch wohl auch für frühere Zeiten annehmen, daß hochstehende Frauen eine Ausbildung im Lesen und Schreiben gehabt haben, wenn sie vielleicht auch nicht so gründlich war, wie die ihrer Brüder, die allerdings später ihre Schreiber um sich hatten.

Aus demotischer Zeit ist uns die Unterschrift einer Frau auf einem Dokument überliefert,⁴⁵ und die indirekte Aussage, daß Frauen teil-

Museum [1932] S. 5 f. mit Abb. 6) bekannt ist. Alle Ammen und Erzieher von Prinzen aufzuführen, würde zu weit führen.

⁴¹ Fischer 1976, S. 77 f.

⁴² Ebd. S. 77; E. Graefe: Untersuchungen zur Verwaltung und Geschichte der Institution der Gottesgemahlin des Amun vom Beginn des Neuen Reiches bis zur Spätzeit (= Ägyptologische Abhandlungen 37), Wiesbaden 1981, Bd. I, S. 41; II, S. 9 d mit Anm. 62 und S. 79 f.

⁴³ Brunner-Traut 1963, S. 181, und Lichtheim 1980, S. 131. Auch müssen wir annehmen, daß in ptolemäischer Zeit die Gemahlin des königlichen Schreibers und Hohenpriesters, Petosiris, von der es heißt: „... nützlich in ihrem Ausspruch, angenehm im Wort, nützlichen Rates in ihrer Schrift ...“, schreiben konnte (M. G. Lefebvre: Le Tombeau de Petosiris I, Kairo 1924, S. 101; II, Kairo 1923, S. 35 Inschr. 61. Vgl. E. Brunner-Traut, in: Saeculum 39 (1987) 316.

⁴⁴ Feucht 1986, Anm. 154 = Brunner 1957, Qu LVI (Metternichstele, Z. 57).

⁴⁵ Baines u. Eyre 1983, S. 84.

weise schreiben konnten, geht aus der griechischen Version einer bilinguen Verkaufsurkunde aus dem 15. Jahr des Tiberius aus Dime hervor, die eine Frau für eine andere durch eine dritte Frau hat aufsetzen lassen. Es wird ausdrücklich vermerkt: „Laonsis, Tochter von Harieus, [hat geschrieben] für sie, weil sie nicht schreiben konnte.“ Auch für die Käuferin hat ein(e) andere(r) unterschrieben.⁴⁶

In einer Besucherinschrift des Djoserbezirkes aus der 18. Dynastie regt sich ein Schreiber über die Graffiti vorheriger Besucher auf: „Das ist wie das Werk einer Frau, die keinen Verstand hat.“⁴⁷ Entweder meint er, daß die Inschrift selbst von einer Frau verfaßt worden sei, oder der Inhalt entspräche dem Geistesstand einer Frau.

Daneben gibt es indirekte Aussagen, die uns annehmen lassen können, daß mehr Frauen schriftkundig waren, als allgemein angenommen wird. Von dem Schreiber Meresitef sind mehrere Briefe erhalten, von denen einer an eine Frau gerichtet ist.⁴⁸ Wie Janssen hervorhebt, ist dieser Brief weniger kursiv geschrieben als die anderen, die Männer als Empfänger haben, d. h. Meresitef scheint durch seine besondere Sorgfalt im Schreiben des Briefes auf die im Lesen weniger geübte Adressatin Rücksicht genommen zu haben. Drei, d. h. ein Viertel aller auf uns gekommenen Briefe an Tote, sind an verstorbene Ehefrauen gerichtet.⁴⁹ Zwar ist nicht zwingend, daß Absender und Empfänger von Totenbriefen schriftkundig waren, doch bei Briefen, in denen die Frau selbst angesprochen wird, ist dies nicht auszuschließen. Interessanterweise richtet der Schreiber der Nekropole Butehaia mun seinen rührenden Liebesbrief nicht direkt an seine Frau, sondern an den Sarg, der ihr, die in ihm liegt, die Worte weitergeben soll.⁵⁰ Die Magie spielte offensichtlich bei diesen Briefen die Hauptrolle.

Von Butehaia mun und seinem Vater Djehutimose, ebenfalls Schreiber der Nekropole, ist uns eine längere Korrespondenz erhalten, aus

⁴⁶ F. Ll. Griffith: *Catalogue of the Demotic Papyri in the John Rylands Library*, Manchester-London 1909, S. 172 Papyrus Nr. XLIV,C.

⁴⁷ K. H. Schüssler: *Die Ägyptischen Pyramiden*, Köln 1983, S. 94; Fischer 1976, S. 78.

⁴⁸ J. Janssen, in: *Oudheidkundige Mededeelingen van het Rijksmuseum van Oudheden* 41 (1960) S. 33. Für diesen Hinweis danke ich Hans-Ulrich Onasch.

⁴⁹ Baines u. Eyre 1983, S. 83; A. H. Gardiner und K. Sethe: *Egyptian Letters to the Dead. Mainly from the Old and Middle Kingdom*, in: *Egypt Exploration Society* (London 1930) Nr. 4 und 5; Černý 1973, S. 369 f.

⁵⁰ Černý 1973, ebd.

Zeiten, da Djehutimose dienstlich unterwegs war. Einen Teil der Briefe adressiert Djehutimose nicht allein an Butehiamun, sondern nennt außerdem dessen Frau, die Sängerin des Amun Schedemdua, und gelegentlich auch die Sängerin des Amun Hemischeri, vermutlich seine (des Djehutimose) eigene Frau, als Adressaten.⁵¹ Entweder konnten die beiden Frauen die Briefe selber lesen, was durchaus möglich ist, oder sie wurden ihnen von Butehiamun vorgelesen. Ein weiteres Indiz gibt es jedoch, das uns darauf schließen läßt, daß die Frauen in der Klasse Butehiamuns und Djehutimose schreiben konnten. Djehutimose richtet an seinen Sohn die Bitte, nach einer Tochter des Chonsmose zu sehen und sie einen Brief schreiben zu lassen, der ihm gebracht werden solle. Djehutimose bittet direkt um einen Brief der Frau, nicht, daß ihm andere Mitteilungen über sie machen sollen.⁵² Bereits aus dem Mittleren Reich ist der Brief einer Frau erhalten, in dem sie ihrem Herrn mitteilt, die Dienerinnen hätten nicht genügend Stoffe für den Tempel gewebt.⁵³ Es ist jedoch nicht zwingend, daß beide Frauen die Briefe selbst geschrieben, sie können sie auch einem Schreiber diktiert haben.

Die Briefe, die sowohl an den Sohn als auch die Frauen des Haushalts des Djehutimose gerichtet waren, schildern nicht nur Familien- und Haushaltsangelegenheiten, sondern auch Dinge, die außerhalb des Hauses erledigt werden mußten, sei es Feldarbeiten und die Aufsicht über Feldarbeiter, Getreide- und Holztransport, Esel oder Rinder und selbst Dinge, die geheimgehalten werden sollten. Zumindest waren die Frauen über die Angelegenheiten der Männer informiert und manches aus anderen Briefen deutet darauf, daß die Frauen auch viele Aufgaben selber erledigen mußten. Beispielsweise klagt Butehiamun in dem Brief an seine tote Frau Achtai, daß sie die Rinder von der Weide heimgebracht habe, welche schweren Lasten sie tragen mußte, und welche schwere Arbeit sie auf ihren vielen Feldern verrichten mußte, ohne ausruhen zu können.⁵⁴

Weitere Briefe dieses Corpus der spätramessidischen Briefe an

⁵¹ LRL 4, 5, 9, 16 (auch der Sänger des Generals Pentahures adressiert seinen Brief an Djehutimose, Hemischeri und Schedemu, LRL 17).

⁵² LRL 5.

⁵³ pKahun III, 3 (= F. Ll. Griffith: Hieratic Papyri from Kahun and Gurob I-II, London 1897/1898, S. 75).

⁵⁴ Černý 1973, S. 369 f.

Frauen oder von Frauen zeigen, daß diese sich durchaus um sogenannte Männerarbeiten kümmern mußten. Zwei Sängerrinnen des Amun korrespondierten mit dem Schreiber der Nekropole Esamenope, wobei unklar ist, ob er der Gemahl einer, beider oder keiner der beiden Frauen war. Auf alle Fälle gibt er ihnen während seiner Abwesenheit Anweisungen, die sie ausführten. Henuttaui, wohl seine Gemahlin, schreibt ihm, wie sie nicht nur dafür gesorgt habe, daß Getreide für ihn in Empfang genommen wurde, sondern auch das Abwiegen überwacht habe; ferner, daß sie eine Getreidelieferung in Empfang genommen habe, wobei ihr jedoch weniger gegeben worden sei, als er angegeben habe, da sich die Lieferanten einen Teil nahmen. Auch habe sie aus eigenen Mitteln Opfergetreide für Amun gegeben; sie mahnt ihn, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ferner berichtet sie über das, was man ihr über seinen Vater geschrieben habe, und erwähnt ein Schreiben des Wesirs an sie.⁵⁵

Der Sängerrin des Amun-Re, Mutemope, gibt Esamenope Anweisungen, ein Stück Land, das ihm schriftlich zugesagt worden sei, in Empfang zu nehmen und bewirtschaften zu lassen, bevor die Flut käme. Ferner solle sie eine Anweisung von ihm schriftlich weitergeben und Blei, das verschiedene Leute Esamenope schulden, eintreiben und in Zahlung geben für fünfzehn Waffen, die er in Auftrag gegeben habe.⁵⁶ In einem weiteren Brief der Sängerrin des Amun an einen Schreiber der Nekropole, deren beider Namen nicht erhalten sind, berichtet auch diese über Angelegenheiten, die sie in seinem Auftrag erledigt habe.⁵⁷ Auch die Gemahlin des Pianchi wird im Auftrag oder zumindest im Sinne ihres Gemahls gehandelt haben, als sie dem Schreiber Djehutimose-Tjaroy Anweisungen gab, dem bereits abgereisten Pianchi zu folgen und ihm die Kleidung auszuhändigen, die er ihm bringen sollte.⁵⁸

Die Briefe der Henuttaui und der Mutemope klingen, als hätten die Frauen selbst die Korrespondenz geführt. Es ist jedoch auch hier nicht ausgeschlossen, daß sie sich dabei der Hilfe eines Schreibers

⁵⁵ LRL 37 (ein zweiter Brief an Henuttaui – LRL 42 – ist weniger aufschlußreich [= Allam 1973, S. 303 ff. Nr. 273]).

⁵⁶ LRL 36.

⁵⁷ LRL 44.

⁵⁸ Černý 1973, S. 364.

bedient haben. Zumindest haben in den aufgeführten Beispielen Frauen die Aufgaben von Männern während derer Abwesenheit ausgeführt, sei es in ihrer Eigenschaft als Ehefrauen, als Frauen aus der Familie oder als Untergebene des Mannes. Es handelt sich jeweils um Sängerinnen des Amun, ein Titel, den Frauen von Beamten oft trugen und der nicht unbedingt mit einem Beruf verbunden sein mußte.

Ein Rechtsfall deutet darauf, daß Frauen während der Abwesenheit ihrer Männer deren dienstliche Obliegenheiten übernahmen und die damit verbundenen Sachen verwalteten. Eine Frau wird vor Gericht gestellt, da sie Gegenstände aus dem Magazin Pharaos genommen habe. Ihr Rechtfertigungsversuch mit der Begründung, ihr Mann sei Verwalter des betreffenden Magazins, wird vom Gericht zurückgewiesen, da ihr Mann inzwischen in ein anderes hohes Amt Pharaos versetzt worden sei.⁵⁹ Es wird der Frau also nicht die Berechtigung, über Dienstgüter ihres Mannes zu verfügen, abgesprochen; ihr Vergehen liegt vielmehr darin, daß sie über Güter verfügt hat, die nicht mehr zum Verwaltungsbereich ihres Gatten gehörten.

In den genannten Fällen haben Frauen der mittleren Beamten-schicht Anweisungen abwesender Männer ausgeführt. Sie waren sehr wohl in der Lage dazu; sie wußten, wie sie vorgehen mußten. Es kann sich also nicht um reine Hausfrauen gehandelt haben, die von den beruflichen Obliegenheiten ihres Mannes nichts verstanden. Sie mußten nach den Anweisungen selbst die richtigen Schritte unternehmen. Es wirkt, als seien sie durchaus in die Aufgaben der Männer eingeweiht gewesen; auch scheinen sie, wie die Frau des Magazinverwalters, zum Teil selbständig gehandelt zu haben. Ein Fall ist überliefert, in dem eine Frau sogar auf die Entscheidung ihres Mannes Einfluß ausübte. Dieser hatte einem Pächter die Pacht gekündigt, machte die Kündigung auf Einspruch seiner Frau jedoch rückgängig.⁶⁰

In zwei weiteren Fällen ist es nicht klar, ob die Frau jeweils für ihren noch lebenden Mann oder als Rechtspartner nach dessen Tod fungierte. Die eine Frau tritt als Klägerin auf; sie verlangt vor Gericht einen Immobilienbesitz ihres Mannes zurück, den inzwischen drei Arbeiter erlangt haben.⁶¹ Die zweite Frau ist selbst die Beklagte. Ein

⁵⁹ Allam 1973, S. 20 ff. Nr. 3.

⁶⁰ Ebd. S. 274 f. Nr. 263.

⁶¹ Ebd. S. 109 Nr. 82.

Schreiber verlangt von ihr den Gegenwert für einen ihrem Mann gelieferten Sarg.⁶² Wenn es sich auch um Angelegenheiten ihres Mannes handelt, so tritt die Frau in beiden Fällen als voll rechtsfähig auf. Daneben kann sie auch in eigener Angelegenheit erscheinen. Ohne Zustimmung eines Dritten beauftragt eine Sängerin des Amun Handwerker, drei ineinanderfügbare Särge anzufertigen,⁶³ eine durchaus kostspielige Angelegenheit. Daneben können Frauen als Vermieterinnen oder Mitvermieterinnen von Sklavinnen auftreten⁶⁴ oder Sklaven verkaufen;⁶⁵ sie kann Haus- oder Landbesitz kaufen⁶⁶ oder verkaufen,⁶⁷ ihr Haus vermieten⁶⁸ oder auch Geld verleihen, sogar an ihren eigenen Mann.⁶⁹ Im Streitfall kann sie nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Kinder vertreten. Nach der Inschrift des Mes aus der 19. Dynastie wird sie außerdem vom Gericht zur Treuhänderin ihrer Geschwister eingesetzt und führt für diese und sich einen Prozeß.⁷⁰ In ptolemäischer Zeit führt eine Frau einen Prozeß für sich und ihren minderjährigen Sohn⁷¹ bzw. gibt im Interessenkonflikt mit dem Vater eine Erklärung für ihren Sohn ab.⁷² Aus Armut konnte eine Frau in römischer Zeit ihre Kinder zur Adoption weggeben.⁷³ Ob freie Frauen dies bereits in pharaonischer Zeit konnten, ist ungewiß. Berühmt jedoch ist die Adoption einer Sklavin und deren Kinder durch eine kinderlose Witwe, um diesen ihr Erbe zu vermachen. Es ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß es sich bei den Kindern um Kinder ihres Mannes mit der Sklavin handelt.⁷⁴

Armut zwang Eltern, ihre Kinder zu Arbeitsleistungen zu verdin-

⁶² Ebd. S. 35 Nr. 14 = Černý 1973, S. 351.

⁶³ Allam 1973, S. 331, Nr. 284.

⁶⁴ Seidel 1939, S. 43 Anm. 187 (18. Dyn.).

⁶⁵ Pestman 1961, S. 88 und 151 (25. Dyn.).

⁶⁶ Ebd. S. 88 (27. Dyn.). K.-Th. Zauzich: Die Ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der Demotischen Kaufverträge aus Ptolemäischer Zeit (= Ägyptologische Abhandlungen 19), Wiesbaden 1968, Urk. 2, 3, 5, 6, 30, 47, 54.

⁶⁷ Pestman 1961, S. 88 (22.–23. Dyn.) zu 6 c; Zauzich (wie Anm. 66) Urk. 1, 4, 16, 94.

⁶⁸ Pestman 1961, S. 88 (277 v. Chr.).

⁶⁹ Ebd. S. 88 u. 152 (232 v. Chr.).

⁷⁰ A. H. Gardiner: The Inscription of Mes (= Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Ägyptens 3), Leipzig 1905; Seidl 1951, S. 57 und 43 Anm. 187.

⁷¹ Seidl 1962, S. 88.

⁷² Ebd. S. 179 mit Anm. 7.

⁷³ J. Lindsay: Daily Life in Roman Egypt, London 1963, S. 71, s. a. S. 48.

⁷⁴ Allam 1973, S. 258–267 Nr. 261.

gen. In ptolemäischer Zeit wurde die entsprechende Urkunde von einer, vielleicht verwitweten, Mutter aufgestellt.⁷⁵ Ein ähnlicher Fall liegt vermutlich bereits aus der Ramessidenzeit vor, da sich hier eine Frau beklagt, ihre noch kindliche Tochter sei zu Arbeitsleistungen herangezogen worden, die offensichtlich zu schwer für das Kind waren, denn nach dieser Klage der Mutter wird für das Mädchen eine Frau als Arbeitskraft eingesetzt.⁷⁶

Frauen sind als Urkundenzeugen bekannt. Drei Frauen und zwei Männer sind die Unterzeichner des erwähnten Adoptionspapyrus,⁷⁷ und als Prozeßzeugen werden nach der Inschrift des Mes erst alle Männer, dann alle Frauen aufgerufen.⁷⁸ Bei zwei Leihverträgen über Sklavinnen sind u. a. auch Frauen Zeugen.⁷⁹ Bekannt ist ein örtliches Tribunal, in dem Frauen Mitglied waren. Drei Arbeiter und zwei Städterinnen haben hier diese Funktion zur Zeit Ramses III. inne.⁸⁰ Wie Frauen rechtsfähig sind, so sind sie auch straffähig. Nach einem Gerichtsurteil erhalten drei Männer und eine Frau die gleiche Strafe von 100 Stockhieben.⁸¹

Die meisten der aufgeführten Beispiele stammen aus dem Neuen Reich. Dies liegt daran, daß aus jener Zeit mehr Rechtsurkunden erhalten sind. Aus dem Alten Reich wissen wir, daß Frauen voll erbberechtigt waren und ihr Erbe selbst weitergeben konnten.⁸² Nur ein indirekter Hinweis deutet darauf, daß sie zu dieser Zeit bereits durchaus gleichberechtigt neben ihren Männern vor Gericht erscheinen konnten. Der weise Ptahhotep rät seinem Sohn nicht nur, seine Frau gut zu behandeln, er warnt ihn auch:

⁷⁵ Seidl 1962, S. 179 mit Anm. 8.

⁷⁶ Feucht 1981: „Spiegeln die Darstellungen die wirkliche Lage der Kinderarbeit wider?“ T. E. Peet, in: JEA (Journal of Egyptian Archaeology) 12 (1926) S. 71 ff., und S. R. K. Glanville, in: JEA 14 (1928) S. 309.

⁷⁷ Allam 1973, S. 260 und 267.

⁷⁸ A. H. Gardiner (wie Anm. 70) S. 11 und 29.

⁷⁹ A. H. Gardiner: Four Papyri of the 18th Dynasty from Iahun, in: ZÄS (Zeitschrift für Ägyptische Sprache) 43 (1906) S. 32.

⁸⁰ D. Valbelle: Les ouvriers de la tombe (= Bibliothèque d'Étude XCVI), Kairo 1985, S. 240; Allam, in: LÄ II, Sp. 538.

⁸¹ Sh. Allam, in: Bibliotheca Orientalis XXVI, Nr. 3/4 (1969) S. 156 f.

⁸² Karin Gödecke: Eine Betrachtung der Inschriften des Meten im Rahmen der sozialen und rechtlichen Stellung von Privatleuten im Ägyptischen Alten Reich (= Ägyptologische Abhandlungen 29), Wiesbaden 1976, S. 11 und 214, und Seidl 1951, S. 43 mit Anm. 183.

„Streite nicht mir ihr vor Gericht,
Halte sie fern, Macht zu haben.“⁸³

Die Rechtsklage einer Tochter gegen ihren Vater aus dem späten Mittleren Reich zeigt uns, wie selbständig die Frau zu der Zeit in rechtlichen Angelegenheiten war. Sie klagt ihren Vater der Unterschlagung an, er habe Besitz, den sie von ihrem Mann geerbt hatte, heimlich auf die Seite geschafft.⁸⁴

Nach einer Urkunde des Neuen Reiches muß ein Vater seine Rechte gegenüber seiner Tochter vor Gericht einklagen; er beschuldigt sie der Unterschlagung, da sie ihm nicht den Gegenwert für Dinge, die er ihr hatte zukommen lassen, erbracht habe.⁸⁵ Diese Urkunden zeigen, daß Frauen sich keineswegs der väterlichen Gewalt beugen mußten. Auch dem Ehemann gegenüber hatten sie Rechte, die sie im Notfall vor Gericht einklagen konnten. Im Neuen Reich verklagt eine Frau ihren Mann vor Gericht wegen Mißhandlungen. Als Zeugin führt sie ihre Mutter an, die sie geholt hatte, nachdem er sie geschlagen hatte. Nachdem der Mann offensichtlich für schuldig befunden worden ist, muß er mit einem Eid der Wiederholung abschwören.⁸⁶ In einem anderen Fall verpflichtet sich sogar die Tochter eines Mannes, die von ihm unterschlagenen Dinge in doppelter Anzahl zurückzuerstatten.⁸⁷

4. Die Stellung der Königin

Die Rechtsvertretung der Frau für ihre unmündigen Kinder konnte im bürgerlichen Bereich anhand einiger Beispiele nachgewiesen werden. Im aristokratischen Bereich konnte die Mutter Verpflichtungen übernehmen, die beim frühen Tod des Vaters auf ihren Sohn gekommen waren. Vermutlich hat die Tochter des Gaufürsten Cheti I. von

⁸³ Prahhotep 21 (325).

⁸⁴ pBrooklyn 35,1446, vso B 1–4 (W. C. Hayes: A Papyrus of the Late Middle Kingdom in the Brooklyn Museum, 1955, S. 114 ff. und Tf. XIV); Théodoridès 1960, S. 87 f., 123; Théodoridès 1975, S. 117 f.

⁸⁵ Allam 1973, S. 68 Nr. 35.

⁸⁶ Ebd. S. 221 f. Nr. 221.

⁸⁷ Ebd. 22 und 24 = Nr. 3 Z. 12.

Assiut die Amtsgeschäfte geführt, bis ihr Sohn volljährig war.⁸⁸ Im Königshaus erscheint entweder die verwitwete Mutter des minderjährigen Thronfolgers als Regentin, oder die kinderlose erste königliche Gemahlin übernimmt die Regentschaft für den unmündigen Sohn ihres verstorbenen Ehegemahls von einer anderen Frau. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit scheinen Neithhotep für ihren Enkel (?) Djer und Meret-Neith für ihren Sohn Dewen die Regentschaft übernommen zu haben.⁸⁹ Nach dem Tod Pepi I. führt Achnesmerire, die Mutter seines ältesten, noch als Kind auf den Thron gekommenen Sohnes, Merenre, die Regierungsgeschäfte. Als dieser früh stirbt, vertritt ihre Schwester gleichen Namens, die zweite Gemahlin Pepi I., ihren Sohn, den sechsjährigen Pepi II., als Regentin.⁹⁰ Auf einer Statuette wird dieser zwar klein, doch im vollen Königsornat, auf ihrem Schoß dargestellt.⁹¹ Deutlich ist er der Herrscher, sie seine Mutter und Stellvertreterin. Es wird allgemein angenommen, daß ihr Bruder, der Wesir Djau, die Regierungsgeschäfte geführt habe. Selbstverständlich wird die Regentin ihre Berater gehabt haben, wie jeder König seine Berater gehabt hat. Nach außen jedoch trat sie als Regentin auf, und es wird je vom Charakter und den Fähigkeiten der Frau abgehängt haben, wie weit sie selbst die Macht ausgeübt hat. Ahhotep I. übernimmt die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Ahmose und vertritt ihn später, während er wegen Feldzügen abwesend war.⁹² Ahmes-Nofretere regiert für ihren minderjährigen Sohn Amenophis I. Die Verehrung, die beide noch lange, bis in die Ramesidenzeit, genossen, zeigt, daß beide Großes für ihre Untertanen geleistet haben.⁹³ Man denke auch an Hatschepsut, die als Regentin Thutmoses III., dem minderjährigen Sohn von einer Nebenfrau ihres verstorbenen Gemahls und Halbbruders, die Macht entreißt und sich

⁸⁸ F. Ll. Griffith: *The Inscriptions of Siût and Dêr Rifeh*, London 1889, Tf. 15. In dem Text kann auch die Mutter Cheti I. gemeint sein, die für diesen die Regentschaft führte (s. Hellmut Brunner: *Die Texte aus den Gräbern der Herakleopolikazeit von Sint* [= Ägyptologische Abhandlungen 5], Glückstadt – Hamburg – New York 1937, S. 12 u. Anm. 37; Feucht, in: LÄ IV, Sp. 262 Anm. 62).

⁸⁹ Ch. Meyer, in: LÄ V, Sp. 206.

⁹⁰ J. v. Beckerath: *Abriss der Geschichte des Alten Ägypten*, München-Wien 1971, S. 21; Feucht, in: LÄ IV, Sp. 257 mit Anm. 62.

⁹¹ Nofret – Die Schöne, Ausstellungskatalog Hildesheim 1985, Nr. 105.

⁹² Seipel, in: LÄ I, Sp. 98 f.

⁹³ E. Hornung, in: LÄ I, Sp. 202 f., und M. Gitton, in: LÄ I, Sp. 102–109.

selbst zum König krönen läßt.⁹⁴ Wie geschickt sie, deren Politik mit wenigen Ausnahmen sehr friedfertig war, dabei taktierte, zeigt die Tatsache, daß sie Thutmoses III. nicht beseitigen, ihn hingegen gelegentlich bei öffentlichen Ereignissen als König, wenn auch hinter ihr stehend, auftreten ließ.⁹⁵ Obwohl sie nicht die Mutter Thutmoses' III. war, übernahm sie als Hauptgemahlin des verstorbenen Königs die Regentschaft für ihren Stiefsohn und Neffen, während dessen Mutter im Hintergrund verschwindet. Dies hat offensichtlich nichts mit ihrer Rolle als Hauptgemahlin zu tun, denn Mutemwia, eine Nebengemahlin Thutmoses' IV., führt die Regentschaft für ihren mit 12 Jahren auf den Thron gekommenen Sohn Amenophis III.⁹⁶ Eine ähnliche Erscheinung wie bei Hatschepsut begegnet uns noch einmal am Ende der 19. Dynastie, als die Gemahlin Sethos' I., Tausret, erst die Regentschaft für ihren Sohn oder Stiefsohn Siptah ausübt, diesen dann offensichtlich beseitigen läßt, um selbst als König aufzutreten.⁹⁷

Beide Königinnen nehmen die Titulatur eines „Königs von Ober- und Unterägypten“ an. Hatschepsut läßt sich dazu als Mann mit Zeremonialbart und im Königsornat darstellen. In den Inschriften, die in der weiblichen Form gehalten sind, verneint sie ihr Geschlecht jedoch nicht. Beide Frauen erscheinen hier in der Rolle eines Mannes, die ihnen als Frau nicht zustand. Als Regentin traten sie für den minderjährigen König, den rechtmäßigen Erben, auf, handelten offi-

⁹⁴ In ihrem Totentempel von Deir el-Bahari legitimiert sie ihre Rechte zur Herrschaft einmal durch die sogenannte Geburtslegende, die sonst nur noch einmal von Amenophis III. überliefert ist, und nach der der Reichsgott Amun in „Gestalt seines Vaters Thutmoses I.“ die Königin, ihre Mutter besucht, um sie zu zeugen (H. Brunner: Die Geburt des Gottkönigs, Wiesbaden 1964). Zum zweiten schildert sie, wie der Gott Amun bei einer Prozession auf sie zugeht und sie zur Herrscherin bestimmt (Urk. IV, 216 ff.), ein Motiv, durch das auch Thutmoses III. seine Herrschaft legitimiert (Urk. IV, 155 ff.).

⁹⁵ W. Seipel, in: LÄ II, Sp. 1047 mit Anm. 70 und 71. Vgl. außerdem die Stele im Vatikan, auf der Hatschepsut, gefolgt von Thutmoses III., Amun opfert. Über beiden steht ihr Name in der Kartusche, doch ohne Titulatur. In der darunterstehenden Inschrift wird allerdings nur Hatschepsut mit voller Titulatur erwähnt als diejenige, die ihrem Vater Amun Denkmäler errichtet. Siehe ferner LD III, Blatt 20c: Hatschepsut und Thutmoses III., beide im Königsornat hintereinander knieend, bringen Opfer dar. Ihnen folgt Nefrure. Ebd. Blatt 38 a u. b: Hatschepsut steht klein hinter dem thronenden Thutmoses III. (Tempel Thutmoses III. in Medinet Habu).

⁹⁶ E. Hornung, in: LÄ I, Sp. 206.

⁹⁷ K. A. Kitchen, in: LÄ VI, Sp. 244 f., s. v. Tausret.

ziell in seinem Interesse. Als König traten sie als eigene Persönlichkeit auf, vertraten ihre eigenen Ansichten. Vom Ende der 6. Dynastie, jedoch nur aus späteren Quellen, ist uns die Königin Nitokris überliefert. Sie kam vermutlich nicht als Regentin an die Macht wie auch die Königin Nofrusobek, Tochter Amenemhets III. und Schwester-Gemahlin Amenemhets IV. Nach dem Tod ihres Gemahls, der keine Kinder zurückließ, hat diese die Herrschaft übernommen und als erste ägyptische Königin die volle Titulatur eines Pharaos getragen.⁹⁸

Einflußreich war sicher auch Tetischeri, die Großmutter Königs Ahmose, der ihr große Verehrung erwies.⁹⁹

Königin Teje, Gemahlin Amenophis' III. und Mutter des Ketzerkönigs Echnaton, war bürgerlicher Abstammung. Die Verehrung und Hochschätzung ihres Gemahls für sie zeigt sich in den großen Anlagen – z. B. ein Lustsee in Theben, ein Tempel in Nubien –, die er für sie hat errichten lassen, und der Tatsache, daß er sie als Personifikation der Göttin Maat, die die Weltordnung, Gerechtigkeit und Wahrheit beinhaltet, neben sich darstellen ließ.¹⁰⁰ Auch ließ er sie, siegreich über die Fremdländer, als Sphinx, die die Feinde niedertritt, darstellen, ein Motiv, das in abgewandelter Form nur noch einmal von Nofretete als Königsgemahlin belegt,¹⁰¹ sonst nur dem regierenden Herrscher vorbehalten war. Er scheint ihr auch in politischen Fragen völliges Vertrauen entgegengebracht zu haben.¹⁰² Nach dem Tod ihres Gemahls schreibt ihr Tuschratta, der Fürst von Mitanni, im Zweistromland: „Du weißt von mir, wie ich selbst mit deinem Gemahl Freundschaft hielt, und wie auch dein Gemahl mit mir Freundschaft hielt. Und was ich selbst an deinen Gemahl geschrieben und was ich geredet habe, und auch die Worte, die dein Gemahl an mich geschrieben und die er geredet hat, du selbst und mein Bote, ihr wißt es. Du selbst aber weißt noch besser als sie alle Worte, die wir miteinander geredet haben. Niemand anderes weiß sie.“¹⁰³ Das

⁹⁸ C. M. Zivie, in: LÄ IV, Sp. 513 f.; J. v. Beckerath, in: LÄ V, Sp. 1050, s. v. Sobeknofru.

⁹⁹ C. Vandersleyen, in: LÄ VI, Sp. 458 f.

¹⁰⁰ B. Schmitz, in: LÄ VI, Sp. 306.

¹⁰¹ E. Brunner-Traut, in: LÄ IV, Sp. 520. Nofretete erschlägt die Feinde mit dem Krummschwert.

¹⁰² B. Schmitz, in: LÄ VI, Sp. 306.

¹⁰³ EA 26, 10–14; J. A. Knudtzon: Die El-Amarna-Tafeln, Aalen 1915, S. 223.

Schreiben, das er an ihren Sohn, den Thronfolger Amenophis IV.-Echnaton richtet, zeigt, daß sie diesen anfangs in den Regierungsgeschäften beraten und ihm geholfen haben wird: „Die Worte allesamt, die ich mit Deinem Vater geredet habe, die kennt Teje, Deine Mutter. Irgendein anderer kennt sie nicht, und bei Teje, Deiner Mutter, wirst Du sie erfragen können.“¹⁰⁴ Wenn wir in diesen Briefen auch den Ausdruck des mitannischen Brauchtums erkennen müssen, wo diplomatische Korrespondenz sowohl an den König als auch an seine Gemahlin gerichtet wurde,¹⁰⁵ besteht kein Zweifel, daß Teje eine große Frau gewesen ist und sicher ihren Mann in seinen Staatsgeschäften mitbeeinflusst hat. Die Korrespondenz der Gemahlin Ramses' II. wurde nur gelegentlich mit der Königin Puduhepa geführt und ging über belanglose Dinge,¹⁰⁶ während die Witwe Tutenchamuns sich nach dessen Tod an Suppiluliumas wendet, um von ihm einen Gatten zu erbitten.¹⁰⁷ Auch bei ihrem Sohn wird Teje eine beratende Funktion ausgeübt haben. Wie weit der Einfluß Nofretetes auf ihren Gemahl Amenophis IV.-Echnaton ging, ist aus schriftlichen Zeugnissen kaum zu ersehen. Nur einmal, auf der zweiten Grenzstele, wird erwähnt, sie sei unter der Leitung des Königs, und die Königstöchter unter ihrer Leitung.¹⁰⁸ Die Darstellungen, die beide bei allen Gelegenheiten zusammen in liebender Eintracht auftreten lassen, legen die Vermutung nahe, daß sie ihm vollwertig zur Seite stand.¹⁰⁹ Eine bedeutende Rolle scheint auch die bürgerliche Gemahlin des Königs Smendes (1070–1045 v. Chr.), Tentamun, gespielt zu haben. Im Wenamun-Papyrus wird sie neben Smendes als Regentin von Unterägypten erwähnt.¹¹⁰

¹⁰⁴ EA 27, 69–78, ebd. S. 235–237.

¹⁰⁵ E. Edel: Die Rolle der Königin in der ägyptisch-hethitischen Korrespondenz von Boğazköy, in: Indogermanische Forschungen 60 (Berlin 1949) S. 72–85, bes. S. 82 f.

¹⁰⁶ Ebd. S. 84.

¹⁰⁷ Ebd. S. 83 f.

¹⁰⁸ Urk. IV, 1983; E. Feucht, in: LÄ IV, Sp. 254 mit Anm. 21.

¹⁰⁹ Nofretete – Echnaton, Ausstellungskatalog München 1976, Nr. 46, 47, und Brunner-Traut, in: LÄ IV, Sp. 520.

¹¹⁰ J. v. Beckerath, in: LÄ V, Sp. 991 mit Anm. 8.

5. *Berechtigung der Frau, zu erben und zu vererben*

Neben den oben erwähnten Möglichkeiten einer Frau als Rechtsperson war sie berechtigt, ein Erbe zu erhalten und ihren eigenen Besitz selbst zu vererben. Die erste Besitzübertragungsurkunde einer Frau für ihre Kinder stammt aus dem Grab des Metjen, das in die Zeit der 3.–4. Dynastie gehört (um 2600 v. Chr.).¹¹¹ Vermutlich galt hier bereits das aus dem Neuen Reich überlieferte Gesetz „Denn Pharao hat gesagt: „Möge jedermann mit seinem Habe nach Belieben verfahren.“¹¹² W. Helck vermutet allerdings, daß es sich bei Metjen um Privatbesitz des Vaters handelt, den dieser seiner Frau für die gemeinsamen Kinder hat überweisen müssen, wie es uns aus dem Neuen Reich überliefert ist.¹¹³ Er bezieht sich hier auf die im Neuen Reich erstmals belegten Eheurkunden, nach denen ein Mann seiner Frau seine Habe und Zuerwerb zu $\frac{1}{2}$, seinen Kindern zu $\frac{2}{3}$ per Vertrag überschreibt, wobei die Kinder der ersten Frau bedeutend besser davonkamen als die Kinder späterer Frauen, denen nur noch der während der Ehegemeinschaft mit dieser Frau hinzuerworbene Teil zustand.¹¹⁴ Ob und wie weit diese Rechtsansprüche bereits im Alten Reich bestanden, ist jedoch ungewiß. Ein Sohn des Chephren vermachte seiner Frau, seinem Sohn und seiner Tochter seine Ländereien. Dieses Testament ließ er in seinem Grab aufzeichnen.¹¹⁵ Ein Priester hebt um 2200 v. Chr. in seiner Grabinschrift hervor, daß er seiner Frau ein bestimmtes Stück Land vermacht habe; er habe dies getan, weil sie einen „Ehrenplatz“ in seinem Herzen hatte. Die Frau fügt hinzu, sie werde vor dem großen Gott gegen einen jeden vorgehen, der ihr den Besitz streitig machen wolle.¹¹⁶ Es scheint sich hierbei um ein besonderes Stück Land gehandelt zu haben, dessen Verschreibung vielleicht über die Rechtsansprüche der Ehefrau hinausging. Die Theorie Helcks könnte indes in einer Urkunde des Mittle-

¹¹¹ Urk. I, 1–2; Gödecke (wie Anm. 82) S. 11 (auf S. 12 wird das Erbe des Vaters aufgezählt).

¹¹² Allam 1973, S. 321.

¹¹³ Helck 1975, S. 70.

¹¹⁴ Feucht 1985, S. 75; Feucht 1986, S. 259.

¹¹⁵ Urk. I, 16–17; T. Mersich: Untersuchungen zur Hauskunde des Alten Reiches (= Münchner Ägyptologische Studien 13), Berlin 1968, S. 121 f., § 174 g.

¹¹⁶ Urk. I, 116,7–117,6.

ren Reichs eine Stütze finden. Ein Mann überträgt alle von seinem Bruder erhaltenen Sachen – offensichtlich seinen ganzen Besitz – seiner Frau, wobei es ihr freigestellt wird, an welches ihrer Kinder sie es weitervererben will.¹¹⁷ Auch eine Steleninschrift des Mittleren Reichs deutet in diese Richtung. Der Soldat Qades von Gebelein gibt an, was er erworben hat, und fährt fort: „Ich habe dieses im Haus meines Vater Iti erworben; (aber) es war meine Mutter Ibeb, die sie (die Güter) für mich erwarb.“¹¹⁸ Vermutlich spricht er hier auf seine Rechtstellung durch seine Mutter, über die das Erbe auf ihn ging, im Haus seines Vaters an.¹¹⁹ Wenn wir auch diese Vermutung Helcks nicht von der Hand weisen können, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß es sich bei dem Erbe der Mutter des Metjen um Besitz handelt, den sie bereits mit in die Ehe gebracht hat, vermutlich als Erbe von ihren Eltern, denn es sind uns auch Urkunden überliefert, in denen der Besitz, den eine Frau mit in die Ehe gebracht hat, weiterhin als der ihre betrachtet wird.¹²⁰ Ein Wagenschütze führt einmal auf, er habe sich einen Wagen gekauft von dem Erbe, das er von seinem Vater und seiner Mutter habe.¹²¹ Wahrscheinlich handelt es sich um das Gut, das seine Mutter mit in die Ehe gebracht und weiter vererbt hatte. Berühmt ist das Testament der Handwerkersfrau aus Deir el Medineh, Naunachte, aus der Ramessidenzeit, die ihr Habe unter ihre Kinder verteilt, dabei jedoch einige bevorzugt, andere benachteiligt, je nachdem wie sie sich ihr gegenüber verhalten haben. Sie verfügt

¹¹⁷ pKahun I, 1 (7–11) (= Griffith [wie Anm. 53] S. 32). Ein Dokument aus der 2. Zwischenzeit (Mitte des 2. Jt. v. Chr.) deutet darauf hin, daß der Mann für seine Frau bereits zu Lebzeiten Besitz erwerben konnte (Helck 1975, S. 219). Hiernach kaufte ein Mann 26 Sklavinnen und übergab sie alle seiner Frau. Dazu kaufte er 2 „Ellen“ Boden, eine für sich und für seine Frau, sowie eine weitere für seine Kinder. Ob die Frau die Verfügungsgewalt über die Sklaven hatte und den Boden z. B. durch die Sklaven nach eigenem Ermessen bewirtschaften und über den Gewinn selbst verfügen konnte, oder ob ihr beides nur als Gut zu werten ist, das ihr im Falle einer Trennung – Scheidung oder Tod des Mannes – zustand, geht aus dem Dokument nicht hervor.

¹¹⁸ Lichtheim 1975, S. 90.

¹¹⁹ Feucht 1986, S. 236.

¹²⁰ Allam 1973, S. 160 f. Nr. 157.

¹²¹ Gardiner 1937, S. 27; Caminos 1954, S. 96 f. Bisher als Erbe des „Vaters seiner Mutter“ übersetzt, doch wie D. Franke: *Altägyptische Verwandtschaftsbeziehungen im Mittleren Reich* (= Hamburger Ägyptologische Studien 3), Hamburg 1983, S. 338 f., wohl richtig nachweist, als Erbe des Vaters und seiner Mutter zu verstehen, denn direkte Vererbung an Enkel ist sonst nicht belegt.

dabei über ihren von ihrem Vater und ihrem ersten Ehemann ererbten Besitz. Interessanterweise leisten ihr zweiter Ehemann und ihre Kinder ein Jahr später den Eid auf Achtung ihres Willens, der möglicherweise von einem ihrer enterbten Kinder angefochten worden war.¹²² Zwei Verträge aus späterer Zeit zeigen uns, daß das Erbe einer Frau für ihre Nachkommen erhalten bleiben sollte. Eine Frau kauft Häuser für ihre Tochter, die ihrem Sohn, Sohnes Sohn, Erbes Erbe und Kindeskind in alle Ewigkeit vererbt werden sollen. Ähnlich ist die Formulierung der Maa-kare, Tochter des Königs Psussennes II. in der 21. Dynastie über Erbe, das diese selbst als Kind geerbt hatte.¹²³ Hier soll das Erbe auf ihren Sohn, Sohn ihres Sohnes, ihre Tochter, Tochter ihrer Tochter, die Kinder ihrer Kinder bis in alle Ewigkeit weitervererbt werden. Söhne wie Töchter werden hier gleich berücksichtigt. Hatte eine Frau kein Testament aufgesetzt, so ging ihr Besitz zu gleichen Teilen an ihre Kinder oder wurde an sie nach einem Schlüssel verteilt, der uns nicht bekannt ist. Die Klage zweier Kinder vor dem Gott Thot zeigt uns, daß der Witwer keinen Anspruch darauf hatte. Hier hat ein Mann nach dem Tod seiner ersten Frau wieder geheiratet, seine Kinder aus erster Ehe verstoßen und ihnen die Mitgift ihrer Mutter vorenthalten.¹²⁴

Ein Orakelspruch aus der Zeit des 10.–8. Jh. v. Chr. zeigt, daß der Eigenbesitz einer Frau als selbstverständlich angesehen wurde. Nachdem die Götter von Theben, Amun, Mut und Chons, ihr Schutz gegen jegliche Gefahren zugesprochen haben, fahren sie fort: „... ich werde es wohlgehen lassen ihren Ländereien, ihren Leuten, ihrem Vieh, ihren Ziegen und all ihrem Besitz in dem Land, auf die Weise, daß kein Gott und keine Göttin des Nordens oder des Südens ihr Böses antun kann, ...“ Sie fahren fort, daß sie sie auf allen Reisen, auf die sie im Schiff oder im Wagen gehen werde, schützen wollen.¹²⁵ Letzteres zeigt, daß einer Frau auch Bewegungsfreiheit zugestanden wurde, sie war nicht ans Haus gebunden. Heiratete die Frau, so

¹²² Allam 1973, S. 268–274 Nr. 262, S. 256 f. Nr. 260 und S. 295–297 Nr. 270.

¹²³ A. H. Gardiner: The Gods of Thebes as Guarantors of Personal Property, in: JEA 48 (1962) S. 62 und 66.

¹²⁴ G. R. Hughes: The Cruel Father, in: Studies Wilson (1969) S. 43 f. = Brunner-Traut 1974, S. 12 f.

¹²⁵ Naissance de l'écriture, Paris 1982, Nr. 256.

konnte ihr Mann ihren Besitz zwar verwalten, verkaufte er ihn jedoch, so mußte er ihn im Fall einer Trennung wieder ersetzen.¹²⁶ Dies ist uns in vielen Urkunden aus späterer Zeit überliefert.¹²⁷ Dazu hatte die Frau im Fall einer schuldlosen Trennung oder des Todes des Mannes das Recht auf $\frac{1}{3}$ seines Besitzes, $\frac{2}{3}$ wurden ihr für die gemeinsamen Kinder zugeschrieben.¹²⁸ Die Kinder konnten in den Verträgen gleich als Erben eingesetzt werden oder die Frau konnte die Kinder bestimmen, denen etwas vermacht werden sollte.¹²⁹ Wie beim Erbe des Vaters scheint mit dem Erbe auch die Verpflichtung verbunden gewesen zu sein, die Mutter zu bestatten.¹³⁰ Diese sogenannten Eheverträge wurden häufig erst abgeschlossen, wenn bereits Kinder vorhanden waren, so daß für die Mutter und die Kinder gesorgt war. Durch besondere Klauseln konnte dem Mann die Scheidung erschwert werden. In der Zeit Ramses' III. läßt ein Vater seinen Schwiegersohn schwören: sollte er seine Frau verlassen, so solle er 100 Hiebe bekommen und all den Zugewinn, den er während der Ehe erworben habe, seiner Frau geben müssen.¹³¹ In späterer Zeit verspricht der Mann der Frau in diesen Fällen das Doppelte ihrer Frauengabe zu erstatten bzw. seine ganze Habe zu geben.¹³² War der Besitz des Mannes zu seinen Lebzeiten bereits an Frau und Kinder übertragen worden, war er nur noch sein Verwalter. Nach einigen Urkunden mußte er die Zustimmung seiner Frau und Kinder einholen, falls er etwas veräußern wollte.¹³³ Diese ehегüterrechtlichen Verträge sind uns in großer Anzahl aus der Spätzeit und der Ptolemäerzeit überkommen. Die ersten ähnlichen Verträge stammen aus der 19. Dynastie.¹³⁴ Hier ist uns erstmals urkundlich überliefert, daß im Falle einer Trennung der Besitz des Mannes 1:2 aufgeteilt werde, wobei die Frau ein Drittel erhält.¹³⁵ Wie weit diese Verträge zeitlich zurückge-

¹²⁶ Pestman 1961, S. 98 ff.

¹²⁷ Feucht 1985, S. 72–75; Feucht 1986, S. 259.

¹²⁸ Pestman 1961, S. 155–161.

¹²⁹ Seidl 1939, S. 59.

¹³⁰ Théodoridès 1967, S. 111 ff.; Allam 1973, S. 231 Nr. 231 und S. 289 Nr. 268. (Nach pBulaq aus der 20. Dyn. wird den Enkeln einer Frau das Erbe von ihrem Kusine angefochten, da nicht ihre Eltern, sondern sein Vater die Großmutter bestattet hatte.)

¹³¹ Allam 1973, S. 40 Nr. 18.

¹³² Pestman 1961, S. 154–157.

¹³³ Seidl 1956, S. 66; Seidl 1962, S. 178 f.

¹³⁴ Seidl 1939, S. 59.

¹³⁵ Allam 1973, S. 320–327 Nr. 280, bes. S. 325.

hen, ist unklar. Eine Nichtigkeitserklärung eines Mannes über eine seiner Frau ausgestellten Urkunde aus dem Mittleren Reich deutet jedoch darauf hin, daß es Ähnliches bereits zu dieser Zeit gegeben hat.¹³⁶ Aus der Ramessidenzeit ist ein Beispiel bekannt, nach dem ein Mann seinen ganzen Besitz seinem Sohn überträgt, da dieser ihn während seiner Krankheit versorgt hatte, während seine Frau, die ihn vernachlässigt hatte, nichts erhält.¹³⁷ Hier hat sich die Frau schuldig gemacht. Das Schuldprinzip wird auch in den Verstoßungsklauseln einer bestimmten Art von Eheverträgen angesprochen, in denen die Frau ihres Anspruchs auf den Besitz ihres Mannes verlustig ging, wenn sie die „große Sünde“, d. h. Ehebruch, begangen hatte.¹³⁸ Andererseits war die Frau berechtigt, ihren Mann zu verlassen, und erhielt dann den ihr zugesprochenen Teil.¹³⁹ In jedem Fall war die Frau bei einer Scheidung oder beim Tod ihres Mannes relativ gut gestellt, allerdings nur im Verhältnis zu ihrer Klasse. Bei der Mehrzahl der Bevölkerung handelte es sich um Haushaltsgeräte, Kleidung, gelegentlich einen Esel o. ä. Damit konnte die Frau bei einer Wiederverheiratung ihre Mitgift bestreiten, aber ihren Lebensunterhalt konnten nur Frauen wohlhabender Männer aus dem ihr zustehenden Teil erwerben. Nach einigen demotischen Eheverträgen verpflichtete sich der Mann jedoch, zusätzlich zur Frauengabe den Rückstand an Nahrung und Kleidung, die er ihr für die Ehe zugesprochen hatte, auszu zahlen. Sollte die Scheidung von ihm ausgehen, verpflichtete er sich, einen zusätzlichen, bis zum doppelten Wert der Frauengabe reichenden Betrag zu leisten. Seit dem 9. Jh. v. Chr. gab es Eheverträge, in die eine fiktive Frauengabe aufgenommen wurde, die der Mann allerdings erst im Fall einer Scheidung zahlen mußte.¹⁴⁰ Nur in den wenigsten Fällen behält sie ihr Wohnrecht im Haus des Mannes. Nur einmal ist uns aus dem Mittleren Reich überliefert, daß es ihr ausdrücklich

¹³⁶ pKahun VII, 1 (20) (= Griffith [wie Anm. 53] S. 29 = Seidl 1951, S. 59 = Théodoridès 1970, S. 127).

¹³⁷ Allam 1973, S. 234 f. Nr. 233.

¹³⁸ Pestman 1961, S. 157.

¹³⁹ Nach St. Grunert: Zum Eherecht im ptolemäischen Ägypten nach den demotischen Papyri, in: ZÄ 105 (1978) S. 114–122, hatte die Frau allerdings erst seit der Zeit Ptolemaios VI. das Recht auf Scheidung.

¹⁴⁰ G. Vittmann: Ein demotischer Ehevertrag aus dem 12. Jahr Ptolemaios VI, in: Enchoria 11 (1982) S. 77–84. Vgl. auch Grunert (wie Anm. 139), und Allam, in: JEA 67 (1981) S. 116–135.

garantiert wird.¹⁴¹ Ein andermal räumt ein Vater seiner Tochter bei ihrer Eheschließung das Wohnrecht in seinem Haus im Fall einer Scheidung ein.¹⁴² Gewöhnlich wird sie im Haus ihres Vaters, Bruders, Sohnes oder eines anderen männlichen Angehörigen ihrer Familie Unterkunft gefunden haben, bis sie sich wieder verheiratet hatte. In der Erzählung vom beredten Bauern bezeichnet der Bauer den Obergüturvorsteher Rensi als Vater der Waise, Ehemann der Witwe und Bruder der Verstoßenen.¹⁴³ In den Kahunpapyri aus dem Mittleren Reich werden als Hausangehörige eines Soldaten außer seinem Sohn seine Mutter, die Mutter seines Vaters und drei Schwestern des Vaters aufgeführt.¹⁴⁴ Bei seinem Vater lebten, neben seiner Frau und seinem Sohn, seine Mutter mit drei erwachsenen und zwei kleinen Töchtern.¹⁴⁵ In beiden Fällen wird der Vater verstorben gewesen sein. Die Bezeichnung „Vater der Waise, Gatte der Witwe“, die sich mancher Wohlhabende im Mittleren Reich wie einen Ehrentitel zulegte, zeigt deutlich, wie abhängig Witwen und Waisen von den Wohltaten anderer waren.

Aus den überlieferten Dokumenten ist nicht klar erkenntlich, wie weit Töchter den Söhnen erblich gleichgestellt waren. Dies mag sich in den dreitausend Jahren ägyptischer Geschichte gewandelt haben. Ein gewisses Anrecht auf das Erbe ihrer Eltern scheinen sie zu allen Zeiten gehabt zu haben. Nach der Urkunde des User aus dem Alten Reich erhalten kleine Kinder einen anderen Anteil als die großen; zwischen den Geschlechtern wird aber nicht unterschieden.¹⁴⁶ Bei einer Teilungsurkunde aus dem Neuen Reich wird das väterliche Vorratshaus offensichtlich zu gleichen Teilen unter die Kinder aufgeteilt, wobei ein Sohn seiner Schwester seinen Teil weitergibt.¹⁴⁷ Lag kein

¹⁴¹ Pestman 1961, S. 157.

¹⁴² Allam 1973, S. 242 f. Nr. 243.

¹⁴³ Lichtheim 1975, S. 172; Pestman 1961, S. 157.

¹⁴⁴ pKahun I, 3–5 (= Griffith [wie Anm. 53] S. 20).

¹⁴⁵ Ebd. S. 22.

¹⁴⁶ pBerlin 9010. K. Sethe: Ein Prozeßurteil aus dem alten Reich, in: ZÄS (Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde) 61 (Leipzig 1926) S. 71 f. Satz 3.

¹⁴⁷ Allam 1973, S. 202 f. Nr. 205. Ein andermal verfügt ein Mann, daß das Einkommen seiner verstorbenen Mutter zukünftig seiner verwitweten Schwester zufließen solle (ebd. S. 218 f. Nr. 279). Im Kodex Hermopolis heißt es einmal, bestehe der Besitz des Vaters aus einem Haus, so erhalte es der älteste Sohn (St. Grunert: Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden aus dem Ptolemäischen Ägypten, Leip-

Testament vor, so haben nach dem Kodex von Hermopolis aus ptolemäischer Zeit (3. Jh. v. Chr.) die Töchter wie die Söhne einen Anspruch auf das Erbe entsprechend ihrem Alter,¹⁴⁸ wobei an erster Stelle der älteste Sohn kam, der bis zur Hälfte des Erbes bekommen konnte,¹⁴⁹ dann die anderen Söhne nach Alter und zum Schluß die Töchter in Altersreihenfolge. Eine ähnliche Aufteilung mag im Rechtsstreit um das Erbe des User gemeint sein, so daß sich vielleicht vom Alten Reich bis in ptolemäische Zeit ein ähnliches Erbrecht gehalten hat. Fehlten Söhne, so wurde unter den Töchtern geteilt, wobei der ältesten die Hälfte zustand.¹⁵⁰ Ein Testament konnte jedoch diese Ansprüche verändern. Beispielsweise vermachte ein Mann im Jahr 127 v. Chr. sein Erbe seiner Frau und seiner Tochter, während sein Sohn leer ausging.¹⁵¹

Kauf- und Verkaufsverträge über Haus- und Landbesitz wurden in ptolemäischer Zeit oft zwischen Männern und Frauen abgeschlossen. Die Frauen konnten also frei über ihren Besitz verfügen.¹⁵²

6. *Titel und Ämter von Frauen*

6.1 *Weltliche Ämter*

Von besonderem Interesse sind die weltlichen Verwaltungstitel von Frauen.¹⁵³ Mehrere Frauen standen im Dienst weiblicher Angehöriger des Königshauses. Den höchsten Rang nahm eine „Haus-“ oder „Domänenvorsteherin“ der Königin Nebet ein. Die Besitzungen einer Königin mit all ihren Beamten und Arbeitern zu verwalten,

zig 1982, S. 85 Nr. 2 Z. 13), ein andermal, es werde unter den Kindern geteilt, wobei der älteste Sohn eine Hälfte erhält, die zweite Hälfte unter den restlichen Söhnen verteilt werde (ebd. S. 87 Nr. 3.2.2 und 3.4.1).

¹⁴⁸ Grunert (wie Anm. 147) S. 84 Nr. 1.1.4, S. 85 Nr. 1.2.4 Z. 9.

¹⁴⁹ Ebd. S. 85 Nr. 2. Selbst wenn eine Tochter die älteste der Geschwister ist, steht der älteste Sohn an erster Stelle (ebd. S. 88 Nr. 3.5)

¹⁵⁰ Ebd. S. 86 Nr. 3.1.

¹⁵¹ pBerlin 9078 = *Leben im Ägyptischen Altertum*, hrsg. v. Staatliche Museen Berlin, Berlin 1977, S. 61 f.

¹⁵² Zauzich (wie Anm. 66) z. B. Urk. 1–6, 16, 30, 47, 94 usw.

¹⁵³ Im Folgenden richte ich mich nach Fischer 1976, S. 69–79. Vgl. auch Ward 1986 (die hier aufgeführten Titel konnten nicht alle berücksichtigt werden).

verlangte großes organisatorisches Talent. Eine zweite Frau, eine „Aufseherin der Totenpriester“ der Königmutter, war verantwortlich für den geregelten Vollzug des Totenkultes, der für das Fortleben der Königmutter im Jenseits notwendig war. Dazu gehörten nicht nur die reinen Kulthandlungen, sondern auch die Verwaltung der Ländereien und Betriebe, von denen die zu erbringenden Opfer kamen, und die Aufsicht über die anderen Totenpriester und -priesterinnen. Einen Teilbereich im Haushalt beaufsichtigte eine „Vorsteherin des Leinens“, der wohl die Kleider- und Wäschekammer der Prinzessin Idut unterstellt war. Im Grab der Prinzessin erscheint diese Frau direkt hinter ihrer Herrin.

Eine „Vorsteherin der Ärzte“ war wahrscheinlich für eine Königmutter tätig, und Fischer vermutet, daß sie Ärztinnen beaufsichtigte. Sei es dahingestellt, ob sie nur Frauen oder auch Männer beaufsichtigte, so ist es doch verwunderlich, daß die Sorge für die Gesundheit einer Königmutter in den Händen einer Frau oder auch mehrerer Frauen lag. Es zeigt deutlich, wie hoch die Fähigkeiten einer Frau eingeschätzt wurden.

Die auffallend hohen Titel einer Richterin und eines Wesirs auf einer Stele der Frau Nebet sind wohl als Ehrentitel zu verstehen. Einleuchtend ist bei der Argumentation Fischers, daß es sich bei Nebet um die Großmutter Pepis II. bürgerlicher Herkunft handelt und daß ihr auf der Stele, die posthum errichtet worden ist, zur Aufwertung ihrer Person göttliche Herkunft und hohe Titel zugeschrieben wurden. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß ca. 1600 Jahre später, in der 26. Dynastie, wieder ein weiblicher Wesir belegt ist.

Im Dienst der Gemahlin des Wesirs Mereruka, einer Prinzessin, stand eine „Domänenvorsteherin“, eine „Vorsteherin des Leinens“ und eine „Inspektorin des Schatzhauses“, die sie in ihrem Grab in ihrer Umgebung abbilden ließ.¹⁵⁴

Am Königshof selbst ist eine „Vorsteherin der Kammer im königlichen Palast“, eine „Aufseherin der Speicher der königlichen Speisen“ und eine „Leiterin des Speisesaals“ bekannt. Selbst wenn der letzte, wie bei den Männern, oft nur als Ehrentitel anzusehen ist, deuten die beiden ersten auf hohe Vertrauenspositionen von Frauen am königlichen Hof.

¹⁵⁴ Helck 1975, S. 133.

chen Hof. Auch in Haushalten hoher Beamter wurden Frauen mit Verwaltungsaufgaben betraut. Mehrere „Hausverwalterinnen“,¹⁵⁵ eine „Vorsteherin der Speicher“, mehrere „Siegelbewahrerinnen“, und eine „Aufseherin der Kleider“ sind bekannt. Ob Letztere und eine ganze Reihe von „Siegelbewahrerinnen“, die neben einer Reihe von Männern im Grab des Uhemka erscheinen, Bedienstete der Gemahlin des Grabherrn waren, wie Fischer annimmt, ist nicht sicher nachzuweisen. Wie ihre männlichen Kollegen bringen sie Schmuckgegenstände herbei. Nicht verwunderlich ist das Amt der „Trauerweiber“ oder einer „Vorsteherin der Trauerweiber“ (die im Dienst einer Frau stand) oder das von Mädchen, die klagend im Tanzschritt und mit Händeklatschen den Trauerzug begleiten. Der Ausdruck von Gefühlen gehörte zur weiblichen Sphäre, ebenso der Bereich der Unterhaltung durch Gesang und Tanz. Hier begegnen wir einer „Vorsteherin des königlichen Harims“, die als „Vorsteherin der Unterhaltung“ auch „Vorsteherin der Tänzerinnen des Königs“ ist. Weitere „Vorsteherinnen des Harims“ oder „Vorsteherinnen der Sängerinnen“ sind uns bekannt. Diese Ämter konnten jedoch auch Männer innehaben. Der Verdienst dieser Frauen muß dem ihrer männlichen Kollegen entsprochen haben. Die „erste königliche Tänzerin“ Nefer-reses setzte den „Vorsteher der königlichen Sänger“ ein, ihr aus ihren täglichen Einnahmen im Palast ein Grab zu errichten und den Totendienst nach ihrem Ableben zu versehen.¹⁵⁶ „Vorsteherinnen der Weber“, „... der Weberei“ oder „... der Weberei der Residenz“ mußten vor allem Frauen beaufsichtigen, zu deren Tätigkeitsbereich die Weberei gehörte. Männer sind jedoch auch unter ihrem Aufsichtspersonal bekannt.¹⁵⁷ Eine „Friseurin“ und eine „Vorsteherin der Perückenammer“ hatte gleiche Funktion wie ihre männlichen Kollegen, zu deren Aufgabenbereich dieser Beruf üblicherweise gehörte.

Unter den Angestellten des königlichen Hofes sorgten die *hntjw š* für die Lebensmittelversorgung, verrichteten aber auch andere Arbeiten am Hof. Unter ihnen gab es Frauen. Häufig führten Frauen, deren

¹⁵⁵ Ebd. S. 79 mit Anm. 72.

¹⁵⁶ Urk. I, 225; Helck 1975, S. 89 und 76.

¹⁵⁷ Zum Wirtschaftsbereich an den beiden königlichen Palästen gehörte in der Frühgeschichte ein „Haus der Weberinnen“ (Helck 1975, S. 3), die im Alten Reich weiter bestanden (Junker in: *Gîza V*, Wien 1951, S. 55–58). Siehe ↗ S. 274.

Männer diese Titel führten, den gleichen Titel. Seit dem König Teti, dem ersten König der 6. Dynastie, gab es die *hntjw š* auch auf königlichen Totenstiftungen, wobei sie per Dekret von Fronen und Abgaben befreit waren. Ausdrücklich wird vermerkt, ihre Töchter und ihr Vieh dürften ebenfalls nicht zu Fronarbeiten herangezogen werden.¹⁵⁸

Die Frauentitel des Mittleren Reiches deuten auf niedrigere Aufseher- und Verwaltungsaufgaben der Frauen hin. „Aufseherinnen der Kammer“, „Vorsteherinnen der Küche“, „Sieglerrinnen“ oder einfache „Totenpriesterinnen“ sind belegt. Daneben gab es zwar noch Frauen, die uns als „Hausverwalterinnen“ bekannt sind, doch scheinen weniger Frauen die Aufsicht über andere oder über Güter gehabt zu haben. Eine Besonderheit bilden die Schwestern eines „Hohenpriesters des Ptah“ und damit „Größter der Leiter der Handwerker“, die als „Leiterinnen von Arbeiten“ betitelt werden.¹⁵⁹

Unsere Kenntnis mag durch einen mangelnden Überlieferungsstand verfälscht sein, ist es doch unwahrscheinlich, daß es im Mittleren Reich keine „Aufseherin der Weber“ gegeben haben soll, während uns dieser Titel sowohl aus dem Alten als auch aus dem Neuen Reich überliefert ist, und wir Darstellungen von Webereien mit weiblichem Personal aus dem Mittleren Reich haben.

Die Gottheit der Schreibkunst war zwar eine Frau, aber erst aus der 11. und 12. Dynastie sind uns die ersten drei Schreiberinnen überliefert, die früheste auf einem Siegelskarabäus. Auch Name und Titel der bereits erwähnten „Aufseherin der Kammer“ steht auf einem Siegelskarabäus. Das Recht, mit Titel und Namen zu siegeln, stand nur wenigen kraft ihres Amtes zu.¹⁶⁰ Zu diesen gehören auch die Frauen, die auf ihren Siegeln außer ihren Namen nur die Bezeichnung „Hausherrin“ hatten. Diese Siegel zeigen, daß sie berechtigt waren, Urkunden zu siegeln.¹⁶¹ Bei der Rechtsfähigkeit der Frau seit dem Alten Reich verwundert das nicht.¹⁶²

¹⁵⁸ W. Helck: Untersuchungen zu den Beamtentiteln des Ägyptischen Reichs (= Ägyptologische Forschungen 18), Glückstadt, Hamburg und New York 1954, S. 107 f.

¹⁵⁹ H. G. Fischer: A Memphite High Priest and His Sisters, in: *Egyptian Studies* I, Varia (New York 1976) S. 59–63, bes. S. 62.

¹⁶⁰ G. T. Martin: *Egyptian Administrative and Private Name Seals*, Oxford 1971, S. XII; Fischer 1976, S. 78.

¹⁶¹ W. Boochs: *Siegel und Siegeln im Alten Ägypten* (= Kölner Forschungen zu Kunst

6.2 Priesterinnen

Frauen der Königsfamilie und Beamtenfrauen übten oft das Amt einer Priesterin aus, wobei sie vom Alten bis Mittleren Reich vor allem der Göttin Hathor, im Alten Reich seltener der Göttin Neith oder anderen weiblichen und männlichen Gottheiten, gelegentlich einer Königsstatue dienten. Königinnen waren oft Priesterinnen mehrerer Gottheiten oder auch eines Königs. Im Mittleren Reich konnten Gottheiten beiderlei Geschlechts ihre Priesterinnen haben; erstmals sind zwei „Gottesgemahlinnen“ belegt, eine im Kult des Ptah, die andere im Kult des Amun.¹⁶³ Gottesgemahlin des seit dem Neuen Reich als Reichsgott verehrten Amun waren vor allem am Anfang, aber auch noch im späteren Neuen Reich die Gemahlin des regierenden Königs oder Prinzessinnen. Seit der 3. Zwischenzeit und in den darauffolgenden Dynastien der Äthiopen und Saiten (d. h. von der 2. Hälfte des 11. Jh. bis 525 v. Chr.), nahm die Macht der Amunpriesterschaft immer mehr zu, bis sie einen Staat im Staate bildete. Jetzt versahen unverheiratete Königstöchter, die durch Adoption einer Tochter des regierenden Königs ihre Nachfolgerin erwählten, dieses Amt.¹⁶⁴ Zwei von ihnen bekleideten gleichzeitig das höchste Priesteramt, das des 1. Propheten des Amun.¹⁶⁵ In der thebanischen Region übten sie königliche Funktionen aus und waren dem regierenden Herrscher gleichgestellt. Ein ganzer Beamtenstab verwaltete ihre Besitztümer, unter ihnen auch Frauen, von denen sich einige selbst große Grabanlagen errichten lassen konnten, d. h. daß auch sie über beträchtliche Einkünfte verfügten.¹⁶⁶

Im Neuen Reich waren viele Frauen „Sängerin“ oder „Musikantin“ einer lokalen oder auch überregionalen Gottheit. In Theben trug fast jede Beamtenfrau den Titel „Sängerin des Amun“; sie unterstand einer „Großen des (Gottes-), Harims“. Aufgabe der Priesterinnen wird

und Altertum 4), Sankt Augustin 1982, S. 63 f. Für diesen Hinweis danke ich A. Schlott-Schwab. Vgl. auch Hornung, in: LÄ V, Sp. 972.

¹⁶² Seidl 1939, S. 43.

¹⁶³ Fischer, in: LÄ IV, Sp. 1100–1105.

¹⁶⁴ Leclant, in: LÄ II, Sp. 792–815. Siehe a. Graefe (wie Anm. 42).

¹⁶⁵ Leclant, in: LÄ I, Sp. 264.

¹⁶⁶ Graefe (wie Anm. 42) S. 20 § 7, S. 47 § 20, S. 76 § 27, S. 97 § 39; Baines u. Eyre 1983, S. 83.

das Musizieren zu Ehren der Gottheit, der sie dienten, gewesen sein. Bei den Priesterinnen der Hathor wird das häufig durch den Zusatz „Musikantin der Hathor“ ausgedrückt, und Darstellungen zeigen uns die Priesterinnen die Hathorrassel, das Sistrum, und das Menit schütteln. Auch die Sängerringen des Amun haben auf Darstellungen diese beiden Rasselinstrumente in den Händen. Daneben werden den Frauen aber auch andere Funktionen zugefallen sein. Im Neuen Reich weiht die Prinzessin Nebettaui ein Opfer,¹⁶⁷ und die Mutter des Amenmesse bringt einer Gottheit ein Weinopfer dar,¹⁶⁸ beides Aufgaben, die sonst der König oder sein Stellvertreter vollzogen. Einige wenige weitere Beispiele zeigen, daß auch andere Frauen in ihrer Priesterfunktion Opfer bringen konnten.¹⁶⁹ Einfache Frauen werden niedrige Aufgaben zu verrichten gehabt haben. Seit dem Mittleren Reich sind Frauen bekannt, die das niedrigste Priesteramt, das eines *wcb*-Priesters ausübten. Ihre Aufgaben werden dem Amt entsprechen haben.¹⁷⁰ Mehrere Hathorpriesterinnen des Alten Reiches und in ptolemäischer Zeit waren Mütter oder Ehefrauen von Hohenpriestern, die im Alten Reich auch hohe weltliche Ämter, wie das eines Gaufürsten, innehatten. Ihre Funktionen werden sich nicht auf das Musizieren im Kult beschränkt haben. In ptolemäischer Zeit werden Priesterinnen von Gaugöttern neben den Hohenpriestern der gleichen Götter genannt. Sie sind diesen gleichgestellt.¹⁷¹ In ptolemäischer Zeit gewinnen Priesterinnen, teils bedingt durch den Kult der Arsinoë Philadelphos, eine neue Bedeutung. Wie ihre männlichen Kollegen kümmern sie sich um Bestattungen. Nach Dokumenten über religiöse Gemeinschaften für Tierkulte war örtlich der Anteil von Frauen am Kult fast gleich dem der Männer, und die Frauen trugen die gleichen Titel wie die Männer, z. B. den einer „Generalin“, einer „Obersten“, einer „Vorsteherin“ oder einer „Großen“. Sie erhielten Einkünfte wie die Männer.¹⁷² Die Priesterinnenämter waren

¹⁶⁷ A. M. Blackman: On the Position of Women in the Ancient Egyptian Hierachy, in: JEA 7 (1921) S. 25 Fig. 6.

¹⁶⁸ Ebd. S. 26.

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd. S. 24.

¹⁷¹ Ebd. S. 9 f.

¹⁷² F. de Cénival: Deux Papyri inédits de Lille avec une révision du P. dem. Lille 31, in: Enchoria 7 (1977) S. 1–49, bes. S. 7 ff. und 29.

mit Einkünften verbunden, die wohl allgemein denen von Priestern gleichkamen. Mehrere dieser Priesterinnen konnten sich eigene Grabanlagen errichten, was auf sehr gute Besitzverhältnisse schließen läßt.¹⁷³ Im Alten Reich, unter Mykerinos, vermacht Nikaanch sein Amt als Priester der Hathor von Tehna einer ganzen Erbgemeinschaft, die sich im Kult allmonatlich ablöste, und verknüpfte damit seinen Totenkult.¹⁷⁴ Dabei führt seine Frau die Liste der zum Monatsdienst Verpflichteten an und erhält den gleichen Anteil an Ländereien wie die Männer. Sie ist den Männern gleichberechtigt und steht, als Ranghöchste, an erster Stelle.¹⁷⁵ Es war aber anscheinend nicht allgemein üblich, diese Priesterinnenämter zu vererben. Wenn z. B. bei 105 Hathorpriesterinnen nur neunmal Mutter und Tochter das gleiche Amt innehaben, sieht es eher so aus, als hätten es die Töchter sich selbst erworben.¹⁷⁶ Dagegen vermachte im Neuen Reich Ahmesnofretere, Mutter des Königs Amenophis I., ihr Amt als 2. Prophet des Amun, das zweithöchste Amt im Kult dieses Gottes, und die damit verbundenen Pfründe ihrem Bruder.¹⁷⁷ Zur Zeit Psammetich I. vermachte Peteesi seiner Tochter ein Haus und den Anteil eines Priesters des Chons von el-Hibeh. Obwohl sie nicht Priesterin war, waren damit die gleichen Einkünfte wie die der anderen Priester des Gottes verbunden, und zwar ein Hundertstel der Einkünfte des Tempels und verschiedene Naturalien, die gelegentlich anfielen.¹⁷⁸

Mit Einkünften war im Alten Reich auch das Amt der Totenpriester verbunden. Sie bewirtschafteten Ländereien, die ihnen zugewiesen wurden, und versahen mit den Erträgen die Totenopfer und ihren eigenen Lebensunterhalt. Ehefrauen und Töchter konnten in das Amt eines Totenpriesters eingesetzt werden. Der General Tjenti vermachte nicht nur seinen Totenkult seiner Frau, er übertrug ihr zudem den Totenkult seiner Mutter, den er bis zu seinem Tode auszuüben

¹⁷³ Siehe ↗ S. 269.

¹⁷⁴ Urk. I, 25 ff.; Helck 1975, S. 83.

¹⁷⁵ Urk. I, 25; Mrsich (wie Anm. 115) S. 94.

¹⁷⁶ M. Calvin: The Hereditary Status of the Titles of the Cult of Hathor, in: JEA 70 (1984) S. 42 ff.

¹⁷⁷ Eine weitere Frau hat das Amt des 2. Propheten der Göttin Mut inne; gleichzeitig war sie Sängerin des Amun (LÄ I, Sp. 1102 mit Anm. 48).

¹⁷⁸ F. Ll. Griffith: Catalogue of the Demotic Papyri in the John Rylands Library III, Manchester, London 1909, S. 84 und 65 Anm. 4, 90 Anm. 5, 45 Anm. 14. Zu weiteren Beispielen vgl. Blackman (wie Anm. 167) S. 29 f.

hatte.¹⁷⁹ Damit vermachte er ihr die Pfründe, aus denen sie beide Kulte und ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Totenpriesterämter wurden außerdem auf Kinder und Geschwister beiderlei Geschlechts weitervererbt.¹⁸⁰ Die Frau Pepi hat das Amt eines Totenpriesters der Königsmutter Hetepheres von ihrem Vater Tjenti erhalten und es einer anderen Frau, der But, weiter vererbt.¹⁸¹ Den Dienst des Totenpriesters versehen auf der Scheintür des Tefnen Frauen wie Männer.¹⁸²

6.3 Machtbefugnisse der Frauen

Fischer neigt zu der Annahme, den Frauen, die ein Amt ausübten, seien hauptsächlich Frauen unterstellt gewesen, wenn er auch zugibt, daß reiche oder ranghohe Frauen ihre Verwalter und Schreiber hatten. Zwei Briefe aus dem Neuen Reich beweisen jedoch, daß mit den Ämtern den Frauen auch die damit verbundenen Machtbefugnisse oblagen. Sie konnten durchaus Männern Befehle erteilen und mußten hohe Verantwortung tragen. Eine „Vornehmste der ‚Harims‘-damen des Amun-Re“ erteilt in einem Brief einem Truppenkommandanten den Befehl, sobald ihn der Brief erreiche, Getreide einzutreiben und den Nekropolenarbeitern ihre Rationen zu geben.¹⁸³ Sie erwähnt einen bereits in dieser Angelegenheit geschriebenen Brief, der uns auch erhalten ist,¹⁸⁴ und fügt hinzu, er solle dafür sorgen, daß man sich nicht wieder bei ihr beklage. Da in dieser Zeit eines schwachen Herrschers die Versorgung der thebanischen Arbeiter immer wieder Schwierigkeiten bereitete und es bei Lohnzahlungen oft zu langen Verzögerungen oder überhaupt keinen Auszahlungen kam, fanden häufig Streiks der Arbeiterschaft statt. Vor diesem Hintergrund müssen wir diesen Brief sehen. Die Stellung einer „Vornehmsten der ‚Harims‘-damen des Amun-Re“ war von so hoher Bedeutung, daß die Versorgung der Arbeiterschaft mit zu ihren Obliegenheiten

¹⁷⁹ Urk. I, 163; Helck 1975, S. 85 und 90.

¹⁸⁰ Z. B. Urk. I, 11 und 36.

¹⁸¹ Urk. I, 35; Mrsich (wie Anm. 115) S. 36 ff.

¹⁸² Helck 1975, S. 88.

¹⁸³ LRL 38.

¹⁸⁴ LRL 39.

gehörte und sie einem Truppenkommandanten deshalb Befehl erteilen konnte. Nach den Grabräuberpapyri verteilen der Hausvorsteher der Sängerin des Amun Nesimut, wohl in ihrem Namen, und ein Soldatenschreiber Getreiderationen an Leute, die innerhalb der Mauern von Medinet Habu wohnten.¹⁸⁵ Ein weiterer Brief an eine andere „Vornehmste der ‚Harims‘-damen des Amun-Re“ zeigt uns, daß die Kompetenzen dieser Frauen noch sehr viel weiter gingen, sie reichten bis zu den heikelsten Angelegenheiten der weltlichen Mächte.¹⁸⁶ Ein General des Pharaos, wahrscheinlich der gewaltige Pianchi, schreibt der Dame Nedjemet, die dieses Amt bekleidete, sie solle sich wegen zwei Polizisten der thebanischen Nekropole, über die sie ihm offensichtlich Bericht erstattet hatte, mit dem Schreiber der Nekropole Djehutimose und einem zweiten Beamten in Verbindung setzen, die beiden Polizisten in sein (des Pianchi) Haus bringen lassen, sie verhören, dann töten und bei Nacht ins Wasser werfen lassen. Die beiden anderen Beamten erhalten Briefe, in denen mitgeteilt wird, sie sollen sich mit Nedjemet wegen der Polizisten in Verbindung setzen, diese in Pianchis Haus verhören, töten und in zwei Körbe stecken lassen, die bei Nacht im Wasser versenkt werden sollen. Er fügt hinzu, daß niemand im Lande davon erfahren solle.¹⁸⁷ Es handelt sich also um eine sehr geheime Strafsache, bei deren Vollstreckung eine Frau eine wichtige Rolle spielte. Diese Frauen, die oft die Ehefrau, Schwester oder Tochter eines Hohenpriesters waren,¹⁸⁸ hatten offensichtlich weit höhere Machtbefugnisse, als allgemein angenommen wird. Vor diesem Hintergrund wird auch der Orakelspruch der thebanischen Göttertriade verständlich, in dem Amun, Mut und Chons einem kleinen Mädchen versprechen, daß es gut heranwachsen und im Harim des Amun nicht nur ein glückliches, sondern auch ein wichtiges Alter erreichen werde.¹⁸⁹

¹⁸⁵ W. Helck: Materialien zur Wirtschaftsgeschichte des Neuen Reiches IV, Wiesbaden 1963, S. 413 (609).

¹⁸⁶ LRL 35.

¹⁸⁷ LRL 21 und 34.

¹⁸⁸ Blackman (wie Anm. 167) S. 10 und 15. Vgl. W. Wreszinski: Die Hohenpriester des Amon, Berlin 1904, S. 10, 12, 22, 28 (Ehefrau), S. 12 und 19 (Schwester), S. 11 und 36 (Tochter).

¹⁸⁹ Naissance de l'écriture, Paris 1982, Nr. 104.

7. Arbeit, Handwerk und Dienstleistungen

Es wurde gezeigt, daß in den oberen Gesellschaftsschichten zwar gewisse Berufe in die Sphäre der Frau gehörten, daß jedoch Frauen auch Ämter ausfüllen konnten, die meist den Männern vorbehalten waren, und daß Männer Berufe innehatten, in denen sie Frauen beaufsichtigten. Bei einfachen Berufen ist ebenfalls nicht immer deutlich zwischen Männer- und Frauenarbeit zu trennen.

Zu den Wirtschaftsbereichen der beiden königlichen Paläste der Frühgeschichte gehört ein „Haus der Weberinnen“, ein „Haus der Wäscherinnen“ und ein „Haus der Müllerinnen“, wohingegen die Männer im „Haus der Winzer“, im „Haus der Schuster“ und im „Haus der Schreiber“ arbeiteten.¹⁹⁰ Im Alten Reich treten Männer wie Frauen als Gabenbringer oder in Dörfler- bzw. Gauprozessionen mit den Produkten ihrer Arbeit für ihren Herrn auf.¹⁹¹ Arbeiter und Arbeiterinnen werden von diesem mit Schmuckgegenständen für ihre Arbeit belohnt.¹⁹²

Zu allen Zeiten werden auf Darstellungen, vor allem in Gräbern, Arbeiter und Handwerker bei der Verrichtung ihrer Aufgaben in Wirtschaftsbetrieben von Beamten, des Königs oder der Tempel gezeigt. Dabei fällt auf, daß nur in wenigen Berufen Frauen auftreten, wobei auch hier keine klaren Trennungen bestehen. Denn selbst wenn Frauen bestimmte Arbeiten verrichten, sind es nur ganz wenige, die nicht auch von Männern übernommen werden können. Bei den wenigen Ausnahmen ist nicht eindeutig, ob es sich um reine Frauenberufe handelt oder ob wegen Überlieferungslücken die Männer nicht bei den gleichen Aufgaben dargestellt sind. Nach den Darstellungen und Berufsbezeichnungen zu schließen, sind die meisten Arbeitsbereiche den Männern vorbehalten.

7.1 Feldarbeiten

Nur bei den Darstellungen der Elysischen Gefilde treten bei Jenseitsdarstellungen der Ramessidenzeit im Neuen Reich der Grabherr

¹⁹⁰ Helck 1975, S. 30.

¹⁹¹ Klebs 1915, S. 31 und 140; Klebs 1922, S. 19.

¹⁹² Klebs 1915, S. 25.

selbst pflügend, seine Frau säend, oder beide sichelnd auf,¹⁹³ Aufgaben verrichtend, die beide in ihrer Position sicher nie zu Lebzeiten getan haben; dazu hatten sie ihre Angestellten. Diese Darstellungen scheiden daher als nicht aussagekräftig aus.

Pflügen, Säen und Ernten war nach den Darstellungen des täglichen Lebens Männerarbeit. Beim Worfeln jedoch arbeiten im Alten und Neuen Reich Männer und Frauen nebeneinander.¹⁹⁴ Andernfalls zeigen die Bilder gelegentlich Frauen mit ihren Kindern beim Auflesen von herabgefallenen Ähren,¹⁹⁵ eine Arbeit, die nur die Ärmsten der Ärmsten taten, wobei sie oft noch von Aufsehern vertrieben wurden.¹⁹⁶

Im Neuen Reich werden hingegen Frauen häufig bei der Ernte des Flachses dargestellt, während die Männer das Korn absicheln und den Flachs hecheln.¹⁹⁷ Bei der Weinernte in der Pergola hilft auf einer Darstellung des Neuen Reiches einmal eine Frau, die wie die Männer die Trauben pflückt.¹⁹⁸ Männer und Frauen pflücken im Alten Reich gemeinsam die Blüten des Lotus,¹⁹⁹ die auf einer Abbildung der Spätzeit von Frauen in einer Sackpresse ausgedrückt werden.²⁰⁰ Alle anderen Feld- und Gartenarbeiten werden nach dem erhaltenen Material von Männern ausgeführt. Auch die Vieh- und Vogelzucht ist reine Männerarbeit, sowie der Fisch- und Vogelfang und die Jagd. So läßt sich sagen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Arbeit des Bauern und des Jägers dem Mann vorbehalten war.

¹⁹³ Klebs 1934 S. 1. Zum Titel „Worflerin des Gutes“ vgl. Ward 1986, S. 20.

¹⁹⁴ Klebs 1915, S. 52; Klebs 1934, S. 114.

¹⁹⁵ Klebs 1922, S. 72 f.; Klebs 1934, S. 9.

¹⁹⁶ Feucht 1981: „Feldarbeit und Sorge um das Vieh“.

¹⁹⁷ Klebs 1934, S. 21. Auch auf dem Papyrus der Tiaheret in Leiden ist diese bei der Flachsernte, doch nicht bei der Getreideernte dargestellt. Die letztere Arbeit wird von Männern verrichtet, während sie nur bei der Arbeit, die auch Frauen auf Erden verrichteten, im Jenseits dargestellt wurde.

¹⁹⁸ Klebs 1934, S. 52.

¹⁹⁹ Klebs 1915, S. 114.

²⁰⁰ H. G. Fischer: The Early Publication of a Relief in Turin, in: Göttinger Miscellen 101 (1988) S. 31 ff.

7.2 Handwerk

Alle Handwerksbereiche werden von Männern ausgeführt: Tischler, Maler, Bildhauer, Steinmetze, Töpfer, Sattler, Metallarbeiter, Goldschmiede, Lederarbeiter werden bei ihrer Arbeit gezeigt, unter ihnen ist keine Frau.²⁰¹ Das gleiche gilt für die Ziegelei, die Schlachtereier (obwohl die Vorsteherin des Schlachthauses im Akazienhaus eine Frau ist),²⁰² das Zubereiten und Konservieren von Fleisch und Fisch, den Schiffsbau aus Papyrus und Holz, die Wagnerei, die Mumifizierung u. a. m. In den Großküchen und Bäckereien hingegen konnten Frauen neben Männern arbeiten. Während das Kochen von Fleisch und Fisch im Alten und Neuen Reich hier nur von Männern ausgeführt wird, werden Frauen wie Männer beim Getreidestampfen,²⁰³ Brot- und Feingebäckbacken²⁰⁴ und beim Bierbrauen²⁰⁵ gezeigt. Sie arbeiten zusammen mit den Männern im gleichen Betrieb. Zwar sind es überwiegend Frauen, die Korn auf Reibsteinen zermahlen, aber auch hier können Männer diese Arbeit verrichten.²⁰⁶ In den Webereien des Alten Reiches arbeiten Frauen, und im Mittleren Reich werden im gleichen Raum mit Männern zusammen auch die Spinnerinnen und Weberinnen gezeigt. Auf den Darstellungen spinnen Männer und Frauen,²⁰⁷ während die Webarbeiten von Frauen ausgeführt werden.²⁰⁸ In der Lehre des Cheti wird der Weber beklagt wegen der ständigen Hockhaltung.²⁰⁹ Im Neuen Reich, als der senkrechte Webstuhl in größerem Maße benutzt wurde, sitzen Männer mit gespreizten Beinen davor,²¹⁰ während die Frauen mit ihren enge-

²⁰¹ R. Drenkhahn: Die Handwerker und ihre Tätigkeiten im Alten Reich (= Ägyptologische Abhandlungen 31), Wiesbaden 1976, S. 133.

²⁰² Nämlich die Königin. E. Edel: Das Akazienhaus und seine Rolle in den Begräbnisriten des alten Ägyptens (= Münchner Ägyptologische Studien 24), Berlin 1970, S. 28; H. G. Fischer, in: *Orientalia* 29 (1960) S. 184 f.

²⁰³ Klebs 1922, S. 119.

²⁰⁴ Ebd. S. 92 und 119.

²⁰⁵ Klebs 1915, S. 91; Klebs 1922, S. 102 f.

²⁰⁶ Klebs 1915, S. 191.

²⁰⁷ Helck 1975, S. 133 = H. Junker (wie Anm. 157) S. 41, und LD II, Bl. 103.

²⁰⁸ Klebs 1922, S. 125–132. Nach den Darstellungen ist nicht zu entscheiden, ob es sich hier um freie ägyptische Frauen oder um Sklavinnen handelt, denn asiatische Frauen waren besonders in der Weberei beschäftigt (W. Helck, in: LÄ V, Sp. 984).

²⁰⁹ Cheti 7, 2–4.

²¹⁰ Klebs 1934, S. 185–189. Jetzt scheint es auch reine Webereien für Männer gegeben

ren Kleidern an den senkrechten Webstühlen mit seitlich gestellten Beinen, an den waagrecht zu zweit an beiden Seiten arbeiten.²¹¹ L. Klebs nimmt an, daß die Beinstellung entscheidend für die Übernahme des Webens am senkrechten Webstuhl durch Männer gewesen sei,²¹² doch scheint mir der wahre Grund die höhere Kraftanforderung bei diesen Webstühlen zu sein. Weiter oben wurde bereits ausgeführt, daß sowohl Männer wie Frauen die Oberaufsicht über die Weber(innen) haben konnten.

In diese beiden Berufe, den des Kornmalens und den des Webens, die in der Frühgeschichte zu den Frauenberufen zählten, sind im Laufe der Zeit Männer eingedrungen. Der dritte, der der Wäscherinnen, scheint nach den überlieferten Zeugnissen ganz von Männern übernommen worden zu sein. Bereits im Neuen Reich waschen diese das Leinen.²¹³ In der Berufssatire des Cheti heißt es, daß der Wäscher zum Wasser hinabginge, um die Wäsche zu waschen und dabei vom Krokodil bedroht werde.²¹⁴ Die Darstellungen des Neuen Reiches zeigen nur Männer bei der Verrichtung dieser Arbeit,²¹⁵ und im Brüdermärchen wird die Haarlocke der von den Göttern geschaffenen Lebensgefährtin des Bata vom Meer an den „Platz der Wäscher des Pharaos“ getrieben, in dessen „Kleider ihr Duft geriet“, so daß man mit den „königlichen Wäschern“ schalt und der „Oberwäscher“ Pharaos zum Waschplatz herabstieg.²¹⁶ In der Frühgeschichte wuschen die Frauen in einem „Haus der Wäscherinnen“. In den aufgeführten Beispielen liegt der Waschplatz am Nil, ist, nach der Lehre des Cheti, vom Krokodil bedroht. Ob diese Verlagerung des Waschplatzes und die damit verbundene Gefahr der Grund für die Übernahme des Waschens durch die Männer war oder ob es daneben weiterhin ein Waschhaus für Wäscherinnen gab, muß dahingestellt bleiben.

zu haben. Nach Papyrus Anastasi VI, 75, 6 werden die „Weber des Schatzhauses“ zum Frondienst bestellt (Helck 1975, S. 229).

²¹¹ Klebs 1922, S. 125–133; Klebs 1934, S. 186.

²¹² Klebs 1934, S. 187.

²¹³ Klebs 1915, S. 13.

²¹⁴ Cheti 8, 2–3.

²¹⁵ Klebs 1934, S. 180 f. Männerarbeit war auch die Färberei (ebd.).

²¹⁶ Brunner-Traut 1963, S. 35. Zum königlichen „Oberwäscher“ Hui s. W. Helck: Materialien zur Wirtschaftsgeschichte des Neuen Reiches I, Wiesbaden 1961, S. 922 (140) unten.

7.3 Unterhaltung und Dienst im Haus

Weiter oben war bereits die Rede von dem Bereich der Unterhaltung, der zur Frauensphäre gehörte. Doch seit dem Alten Reich gibt es auch Sänger²¹⁷ und Tänzer²¹⁸. Darstellungen des Mittleren und Neuen Reiches zeigen Männer und Frauen beim Tanz.²¹⁹ Männer wie Frauen singen, klatschen den Takt, spielen die Harfe, die Flöte oder die Laute. Die Trommel scheint den Männern vorbehalten gewesen zu sein, während die Frau das Tamburin schlug.²²⁰ Einmal wird im Mittleren Reich ein Hathorpriester beim Rasseln des *Sistrums* dargestellt, als er Hathorpriesterinnen und -priester empfängt,²²¹ doch waren die Rasselgeräte *Sistrum* und *Menit* überwiegend Klanginstrumente der Frau.

Frauen kommen sonst noch im Dienst einer Herrin vor. Sie reichen ihr Erfrischungen, richten ihr Haar²²² (den Beruf der Friseurin haben wir bereits kennengelernt), oder erscheinen als Bedienstete im Haushalt und beim Festmahl. Es scheint, als sei ihre Arbeitswelt vor allem die des Hauses.²²³ Nach den Erzählungen verbringen die Frauen ihre Zeit ebenfalls im Haus, während die Männer die Äcker bestellen, das Vieh weiden und versorgen²²⁴ oder auf Jagd gehen.²²⁵

Der bereits zitierte Text aus den Dahschurpapyri, nach dem die Rinder und Töchter eines Totenpriesters des Königs von Fronarbeiten befreit seien,²²⁶ deutet jedoch auch auf andere Frauenarbeiten. Daß der Frondienst auch aus schweren Arbeiten für Frauen bestand, erfahren wir aus dem Papyrus Anastasi II, 8, 2, in dem es heißt, die Tochter des Stallmeisters sei zur Arbeit am Deich verpflichtet wor-

²¹⁷ Vom „Vorsteher der königlichen Sänger“, der der „ersten königlichen Tänzerin“ das Grab errichten ließ, war bereits die Rede (vgl. Anm. 156), s. a. Klebs 1915, S. 107 ff.

²¹⁸ Klebs 1915, S. 109.

²¹⁹ Klebs 1922, S. 60, 145–148; Klebs 1934, S. 219.

²²⁰ Klebs 1922, S. 140–145; Klebs 1934, S. 207–211.

²²¹ Klebs 1922, S. 176.

²²² Ebd. S. 20 und 33.

²²³ Bata erscheint seiner Lebensgefährtin, die inzwischen zur großen Harimdsame des Königs avanciert ist, als Stier im Küchenhaus, in dem sie sich befand (Brunner-Traut 1963, S. 37).

²²⁴ Ebd. S. 28–32.

²²⁵ Ebd. S. 34.

²²⁶ Siehe ↗ S. 268.

den,²²⁷ und nach der Lehre des Cheti halfen die Söhne und Töchter ihrem Vater bei der Wäsche am Nil.²²⁸

8. Grab und Jenseitsversorgung

Der Ägypter sorgte bereits zu Lebzeiten für das Leben nach dem Tod. Er errichtete sich Grabdenkmäler, die seinen Leib aufnehmen sollten und in denen ihm durch kontinuierliche Opfer und Rituale, das Fortleben im Jenseits gewährleistet werden sollte. In der Nähe der monumentalen Grabbauten der Könige durften ihre Beamten ihre Gräber anlegen. Anfangs hatten nur wenige Königinnen eigene Gräber; sie wurden meist mit ihren Männern bestattet. In der 1. Dynastie konnte sich die Königin Meret-Neith, die vermutlich die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn Dewen übernommen hatte, aber nicht die Königstitulatur trug, wie ein regierender König dieser Zeit eine Grabanlage in Abydos errichten.²²⁹ In der 4. Dynastie ließ sich Chentkaues, die ihren Gemahl Schepseskaf überlebte und die Regierung übernahm, eine Anlage erbauen, die, entgegen den damaligen Gewohnheiten, der ihres Gatten entsprach.²³⁰

Erst im Neuen Reich wurde es üblich, den Königinnen, fern der Gräber ihrer Ehemänner, die im Königsgräbertal bestattet waren, in einem eigenen Tal, dem sogenannten Königinnengräbertal, eigene Grabanlagen in den Fels zu schlagen. Dagegen enthielten die Gräber der frühgeschichtlichen Könige Räume für ihre nächsten Anverwandten, und in der 3. Dynastie ließ Djoser Schächte in der eigenen Pyramidenanlage wohl zur Bestattung seiner Königinnen und Prinzessinnen anlegen,²³¹ eine Sitte, die im Mittleren Reich von Mentuhotep²³²

²²⁷ Helck 1975, S. 229.

²²⁸ Cheti 8, 3. Siehe ↗ S. 277.

²²⁹ Siehe ↗ S. 255; W. B. Emery: *Archaic Egypt*, Edinburgh 1961, S. 65 f. Die Argumente gegen eine zweite Anlage im Saqqara s. bei Helck, in: LÄ V, S. 394 ff.

²³⁰ R. Stadelmann: *Die ägyptischen Pyramiden* (= Kulturgeschichte der Antike 30), Mainz 1985, S. 155–158 und 191.

²³¹ Ebd. S. 44–46. Bei der ersten Bauphase der Pyramide lagen diese Schächte allerdings noch außerhalb der Pyramide.

²³² Ebd. S. 229.

und Amenemhet III.²³³ wieder aufgenommen wurde. Indes ließen in der 4. Dynastie Cheops²³⁴ und Mykerinos²³⁵ für ihre Königinnen kleine Pyramiden vor der eigenen erbauen. Der erste König der 5. Dynastie, Userkaf,²³⁶ und Teti²³⁷ und Pepi II.²³⁸ der 6. Dynastie errichteten ihren Königinnen ebenfalls Pyramiden außerhalb ihres eigenen Pyramidenbezirks. Dies begegnet uns in der 12. Dynastie bei Sesostri I.²³⁹ und Sesostri II.²⁴⁰ wieder. Es ist nicht festzustellen, ob Snofru für seine Königinnen in Daschur Mastabagräber anlegen ließ.²⁴¹ Die Königinnen Cheprens, der zwischen Cheops und Mykerinos regierte, wurden dagegen in Mastabas und Felsgräbern in der Nähe seiner Pyramide bestattet.²⁴² Im Mittleren Reich ließen Amenemhet I.²⁴³ und Amenemhet II.²⁴⁴ und teilweise Sesostri II.²⁴⁵ ihre Königinnen und Prinzessinnen innerhalb ihres Pyramidenbezirkes in Mastabas begraben.

So dicht bei ihren Gatten oder Vätern konnten auf diese Weise die Königsgemahlinnen und -töchter, die nicht verheiratet oder mit ihrem Mann bestattet waren, am Totenkult des Königs teilhaben. Zusätzlich hatten sie ihre eigenen Totenstiftungen. Für zwei Königsmütter des Alten Reiches besteht diese Institution beispielsweise aus verschiedenen Priestern und Totenpriestern, Häusern, Siedlungen, Äckern, Arbeitshäusern und Arbeitern.²⁴⁶ Außer für Königsmütter

²³³ Ebd. S. 241 und 242 mit Abb. 81.

²³⁴ Ebd. S. 124 f. mit Abb. 33; eine der Pyramiden gehörte der Königmutter, die ihren Gatten überlebt hatte, die beiden anderen den Gemahlinnen des Cheops.

²³⁵ Ebd. S. 146 f. mit Abb. 43; eine ist die Kultpyramide des Königs, in den beiden anderen waren seine Gemahlinnen bestattet.

²³⁶ Ebd. S. 160 mit Abb. 50.

²³⁷ Ebd. S. 191.

²³⁸ Ebd. S. 201–203. Die Gemahlinnen Pepi II. hatten eine eigene Kultstelle und eine eigene Nebenpyramide.

²³⁹ Ebd. S. 232 mit Abb. 76. 9 Königinnen- und Prinzessinnenpyramiden lagen im erweiterten, doch von einer Umfassungsmauer mit eingeschlossenen Bereich der Anlage des Königs.

²⁴⁰ Ebd. S. 236.

²⁴¹ Ebd. S. 191.

²⁴² Ebd.

²⁴³ Ebd. S. 230 f.

²⁴⁴ Ebd. S. 234.

²⁴⁵ Ebd. S. 238.

²⁴⁶ Urk. I, 307, 11.

sind auch für die Prinzessinnen Iabtet und Wenschet und für die Königin Meresanch Anlagen für den Totenopferdienst bekannt.²⁴⁷

Der Friedhof der obersten Beamtschaft lag nicht weit von den Gräbern ihrer Herrn. Obwohl den Beamten Teile der Grabausstattung gelegentlich vom König gestiftet wurden, mußten sie oder ihre Nachkommen die Gräber selbst errichten und für den Totenkult sorgen. Ein königliches Dekret aus der 8. Dynastie zeigt jedoch, daß die Könige auch in dieser Beziehung ab und zu für ihre Anverwandten aufkamen. Hiernach weist der König dem Wesir Schemai Totenpriester zu, die für seinen Kult sorgen sollten. Das Dekret fährt fort: „Es befahl Meine Majestät, für deine Gattin, die älteste Prinzessin Nebet, 12 *hd-hmw-k3* (Totenpriester) auszuheben, um ihr Priesterdienst zu tun und um ihr den Monatsdienst zu lesen an ihrem Statuenschrein und an deinem Statuenschrein.“²⁴⁸

Beim Übergang von der 3. zur 4. Dynastie hatten sich die Prinzen Nefermaat und Rahotep in Meidum ihre Gräber gemeinsam mit ihren Frauen, doch mit getrennten Kultstellen erbauen lassen.²⁴⁹ Auch die Gräber des Friedhofes der 4. Dynastie von Gisa, in denen die hohen Beamten, die sich zu der Zeit noch weitgehend, wie in der 3. Dynastie, aus Mitgliedern des Königshauses zusammensetzten, bestanden zum Teil aus Doppelgräbern. Die Söhne des Cheops haben sich mit ihren Gemahlinnen – in zwei Fällen Halbschwwestern vom gleichen Vater, doch einer anderen Mutter – im Osten der Pyramide des Vaters, gleich anschließend an die Königinnenpyramiden, in Doppelmastabas bestatten lassen.²⁵⁰ Weitere Doppelgräber sind bekannt. Daneben gab es in der 4. Dynastie Einzelgräber, in denen entweder

²⁴⁷ Erwähnt sei auch die Königin Nimaathapi (Helck 1975, S. 78 und 82). Diese Stiftungen konnten Göttertempel erhalten mit der Auflage, den oder die Stifter(in) an den Umlaufopfern des betreffenden Gottes teilhaben zu lassen (z. B. Stiftungen der Tochter des Djedefre Neferhetepes, an den Ptahtempel [Helck 1975, S. 82], oder die Stiftungen an den Tempel des Chontamenti in Abydos zur Versorgung der Statuen des Königs Pepi II., der Königsmutter Anchesenpepi, ihrer Schwester und Königsmutter Anchesmerenre und ihres gemeinsamen Bruders Djau, wobei die Königsmütter und ihr Bruder Totenpriester aus Angehörigen ihres Haushalts hatten [ebd. S. 83 f.]).

²⁴⁸ Urk. I, 302 ff.; Helck 1975, S. 86 f.

²⁴⁹ W. M. Fl. Petrie: Medum, London 1892.

²⁵⁰ Hetepheres II. und Kawab (PM III², S. 187), Nefretkau und Chufuchaef (ebd. S. 188), Hardjedef und Gemahlin (ebd. S. 191), Meresanch II. und Horbaef (ebd. S. 194), Doppelmastaba des Minchaef (ebd. S. 195), Doppelmastaba ohne Namen (ebd. S. 192).

ein Mann oder eine Frau bestattet war. Bei den Frauen scheint es sich ausschließlich um Königinnen und Prinzessinnen zu handeln. Heterpheres II.(?), für die offensichtlich im Grab ihres ersten, früh verstorbenen Gemahls, dem Prinzen Kawab, ein Teil vorgesehen war,²⁵¹ wurde, nachdem sie die Gattin von zwei aufeinanderfolgenden Königen, Djedefre und Chephren, geworden war, ein eigenes Grab errichtet.²⁵² Auch zwei Gemahlinnen des Chephren erhielten eigene Gräber, von denen das der Meresanch III. besonders gut erhalten ist.²⁵³ Eine Gemahlin des Mykerinos, Chamerernebti II., wurde nicht in einer kleinen Pyramide bei der ihres Gatten, sondern in einem Felsgrab bestattet, obwohl sie die älteste Tochter des Chephren und damit Schwestergemahlin des Mykerinos war.²⁵⁴ Die besondere Anlage der Chentkaues wurde bereits erwähnt.²⁵⁵

Drei Töchter des Chephren erhielten eigene Gräber,²⁵⁶ desgleichen eine der Töchter des Schepseskaf, die Königsgemahlin Bunefer.²⁵⁷ Interessanterweise hat sich eine der Töchter des Chephren, Hemetre, mit ihren Söhnen und Töchtern darstellen lassen, nennt aber nirgends ihren Mann. Ihre Kinder werden als „ihr Sohn NN“, bzw. „ihre Tochter NN“ bezeichnet.²⁵⁸ Üblicherweise werden in den Gräbern von Ehepaaren die Kinder immer in bezug auf ihren Vater „sein Sohn“, „seine Tochter“ genannt, selbst wenn sie bei der Mutter stehend dargestellt sind. Die älteren Kinder der Hemetre tragen den Titel „Königsbekannte(r)“,²⁵⁹ werden also nicht als Prinzen oder Prinzessinnen bezeichnet, was bei Enkeln und Enkelinnen von Königen durchaus üblich war. Auch die Prinzessin Wenschet und ihre beiden Töchter haben eigene Gräber, wobei die Töchter in ihren eigenen Gräbern als Prinzessinnen bezeichnet werden.²⁶⁰ Von keiner

²⁵¹ Ebd. S. 187.

²⁵² Ebd. S. 193.

²⁵³ Ebd. S. 197 und 233.

²⁵⁴ Ebd. S. 273.

²⁵⁵ Siehe ↗ S. 279.

²⁵⁶ PM III², S. 239, 243 und 249.

²⁵⁷ Ebd. S. 256.

²⁵⁸ S. Hassan: Excavations at Giza VI, III, Kairo 1950, Fig. 41 und 44.

²⁵⁹ Die hinter der Mutter stehende Jüngste führt noch keinen Titel.

²⁶⁰ PM III², S. 139. Vgl. B. Schmitz: Untersuchungen zum Titel *s3-njswt* „Königssohn“, Bonn 1976, S. 103 ff. Zu weiteren Frauengräbern aus der 4. Dyn. s. PM III², S. 124, 130 f., 182. H. Junkers Behauptung (in: Giza VII, Ak. d. Wiss. in Wien, phil.-

ist der Mann bekannt, und bei Wenschet werden die Kinder ebenfalls in bezug auf sie „ihr Sohn NN“, „ihre Tochter NN“ genannt.²⁶¹ Bei ihrer Tochter Uhemnefret erscheint nur ein „Sohn ihres Sohnes“.²⁶² Das gleiche Phänomen begegnet uns in der 5. Dynastie bei zwei Hathorpriesterinnen, die keine Prinzessinnen waren.²⁶³ Die Söhne und Töchter des Chentkaues werden einmal „ihre Kinder“, ein Sohn „ihr geliebter Sohn NN“ genannt.²⁶⁴ Vermutlich handelt es sich bei diesen Frauen um Frauen, die im Rang höher als ihr Gemahl standen. Auch der Wesir Mereruka wird in der 6. Dynastie in dem an sein Grab angebauten Trakt seiner Gemahlin, einer „ältesten leiblichen Königstochter“, nicht erwähnt, während ihr Sohn mit ihr zusammen erscheint und auch Mereruka sie in seinem Teil des Grabes mit sich zusammen abbilden läßt.²⁶⁵ Meresanch III., deren Gemahl, der König Chephren, zwar in ihrem Grab weder dargestellt noch genannt wird, läßt sich zwar mit ihren Kindern darstellen; diese werden jedoch nur mit Namen, nicht als „ihr Sohn“ oder „ihre Tochter“ bezeichnet.²⁶⁶

hist. kl. Denkschrift 72, 3, Wien 1944, S. 70), die Gräber der 4. Dynastie in Gisa seien mit wenigen Ausnahmen für Einzelpersonen errichtet worden, läßt sich nicht halten. Es sind ungefähr gleich viele Doppelgräber, Frauengräber und Männergräber erhalten.

²⁶¹ H. Junker, in: Giza I, Ak. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. kl., Denkschrift 69, Wien 1929, Abb. 63. Desgleichen bei einer Unbekannten (LD Text I, S. 30).

²⁶² S. Curto: Gli Scavi italiani a el-Ghiza (1903), Rom 1963, Abb. 20.

²⁶³ Chentkaues (PM III², S. 148), und Ni-anch-Hathor (ebd. S. 118).

²⁶⁴ Curto (wie Anm. 262) Abb. 19.

²⁶⁵ PM III², S. 525 ff.; Teil der Frau S. 534 f. Kagemni, der die gleichen Ämter unter dem gleichen König Teti ausübte, ließ seine beiden Frauen, von denen eine eine Prinzessin war, in seinem Grab abbilden (ebd. S. 521), desgleichen ein Inspektor aus der Pyramidenstadt des Teti in der 7. Dynastie, der mit einer Prinzessin verheiratet gewesen war (ebd. S. 515).

²⁶⁶ Ihr Vater, der Prinz Kawab, ist hingegen dargestellt. Ganz besonders hebt sie jedoch ihre Beziehung zu ihrer Mutter Hetepheres hervor, die wie ihr Vater Kind des Cheops war, wenn auch von verschiedenen Müttern. Hetepheres II. heiratete nach dem Tod des Kawab den König Djedefre und später Chephren, der ebenfalls Gemahl der Meresanch III. war (D. Dunham und W. K. Simpson: The Mastaba of Queen Mersyankh III, Giza Mastabas I, Boston 1974). Im Grab der Meresanch wird Hetepheres einmal „Tochter des Königs von Ober- und Unterägypten Cheops“ genannt (ebd. Fig. 4). Auch Königssöhne lassen sich in ihren Gräbern zwar mit ihrer königlichen Mutter, aber nicht mit ihrem Vater darstellen (vgl. Chufuchaef: W. K. Simpson: The Mastaba of Kawab, Khafkhufo I and II. Giza Mastabas III, Boston 1978). Deutlich war es nicht erlaubt, den König, der als Gott galt, in Privatgräbern darzustellen, obwohl er durchaus genannt werden konnte. Erst in der Mitte der 18. Dynastie wurde dieses Prinzip durchbrochen. Jetzt lassen die Beamten von Theben, el-Amarna und Memphis den König in ihren Gräbern darstellen.

Im Neuen Reich können vereinzelt Kinder in bezug auf ihre Mutter genannt werden, obwohl der Mann ihrer Mutter neben ihr steht und andere Kinder als die seinen bezeichnet werden. Hierbei könnte es sich um Kinder aus der ersten Ehe der Frau handeln.²⁶⁷ In der Spätzeit haben wir jedoch im Grab der Mutirdis, einer Gefolgsdame der Gottesgemahlin Nitokris, die gleiche Erscheinung wie im Alten Reich wieder. „Ihr Sohn“ und „ihre Töchter“ werden genannt, ihr Mann wird nirgends aufgeführt.²⁶⁸

Weitere Frauengräber sind uns aus dem Alten Reich bekannt. Der Prinz Merib (4.–5. Dynastie) hat seiner wohl unverheiratet gestorbenen Tochter, der Prinzessin Nensedjerkai, Priesterin der Hathor und des Cheops, neben seiner eine eigene Mastaba errichten lassen.²⁶⁹ Die wohl unverheiratete Prinzessin Iabtet hat ihren Domänenvorsteher damit beauftragt und ihn zu ihrem Totenpriester eingesetzt.²⁷⁰ Die „erste königliche Tänzerin“ Nefere-ses, die sich von den täglichen Zuwendungen des Königs durch den „Vorsteher der königlichen Sänger“, Nimaatre, ihr Grab erstellen und ihn mit ihrem Totendienst betraut hatte, war bereits oben erwähnt.²⁷¹ Die Tatsache, daß sich in Gisa seit der 5. Dynastie bis zum Ende des Alten Reiches sieben Priesterinnen der Hathor oder der Hathor und der Neith eigene Gräber errichten lassen konnten, weist deutlich auf das hohe Ansehen und die Wohlhabenheit dieser Frauen hin.²⁷²

Von niedrigerem Rang waren fünf „Königsbekannte“²⁷³ und zwei

²⁶⁷ Feucht 1981: „Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern, ausgedrückt durch das Personalpronomen“.

²⁶⁸ J. Assmann: Das Grab der Mutirdis (= Archäologische Veröffentlichungen 13), Mainz 1977, S. 17.

²⁶⁹ PM III², S. 72.

²⁷⁰ Ebd. S. 134. Der Vollständigkeit halber sei auch das Grab der Prinzessin Neferhetepes aus der 5. Dynastie erwähnt (ebd. S. 136).

²⁷¹ Siehe ↗ S. 267. Ihr Grab ist als ein Teil zusammen mit dem Grab des Nimaatre und seiner Gemahlin Hetepheres Chenut, einer Königsbekannten und Priesterin der Hathor und der Neith, gebaut worden (s. Hassan: Excavations at Giza II, Kairo 1936, S. 208 ff).

²⁷² 5.–6. Dyn.: a) Name unbekannt (LD Text I, S. 30); b) Hepen-nebti (PM III², S. 205); 6. Dyn.: c) Nebtiherkaues (ebd. S. 206); d) Chentkaues (ebd. S. 148); e) Nensedjerkai (ebd. S. 134); spätes Altes Reich: f) Menib... (ebd. S. 104); g) Nianch-Hathor (ebd. S. 118); neben dem Grab ihres Gemahls – auf der Scheintür erscheint „ihr Sohn NN“.

²⁷³ Nikau-Hathor (ebd. S. 247); Neferiutet (ebd. S. 276); Wemetka (ebd. S. 110); Kai (ebd. S. 194); Tjetut (ebd. S. 218).

Frauen, mit dem Titel *mjtrt*,²⁷⁴ die sich in Gisa eigene Mastabas erbauen und sich in ihnen, teilweise mit ihren Kindern, darstellen lassen konnten.

Seit der 5. Dynastie, als mit der Zunahme der Beamtschaft die Beamten nicht mehr aus dem Königshaus stammten, pflegten sie ihre Gemahlinnen mit in ihren Gräbern zu bestatten, wobei sie ihnen gelegentlich eigene Scheintüren als Kultstellen errichteten.²⁷⁵ Daher werden auch die meisten nicht in situ gefundenen Scheintüren, auf denen nur Frauen erscheinen, als Kultstellen aus den Gräbern ihrer Männer anzusehen sein.²⁷⁶ Es scheint jedoch nicht selbstverständlich gewesen zu sein, seine Frau mit in sein Grab aufzunehmen, denn es gibt genug Gräber, in denen der Grabherr alleine oder nur mit seinen Kindern gezeigt wird; auch lassen Söhne in ihren Gräbern gelegentlich ihre Mutter mit darstellen oder erwähnen, daß sie ihrer Mutter das Grab errichtet haben.²⁷⁷ Einige Männer erwähnen ausdrücklich in ihren Grabinschriften, daß ihre Frau mit ihnen bestattet werden solle: „Seneni sagt: Diesen Grabschacht, den ich gemacht habe in [...] und den ich meiner geliebten Gattin Seanch gegeben habe, [...] Wer ihn der Seanch wegnehmen sollte, mit dem prozessiere ich beim großen Gott, dem Herrn des Himmels, ... Nicht lasse ich zu, daß jemand gegen sie vorgeht, weil [...] Denn ich bin der Herr des Grabes auf

²⁷⁴ Nebetpedju (ebd. S. 104); Nianch-Hathor II. (ebd. S. 218), und ohne Titel: Nu (ebd. S. 114).

²⁷⁵ Z. B. H. Kayser: Die Mastaba des Uhemka, Hannover 1964. Gelegentlich heben sie auch in einer Inschrift hervor, daß sie eine Scheintür (Urk. I, 33, 7 = Helck 1975, S. 77, vgl. auch H. G. Fischer: A False Door of the old kingdom in Bologna, in: Egyptian Studies I, Varia, New York 1976, S. 8 ff. Hier ließ auf der Scheintür des Sameri, auf der dessen Mutter stark hervorgehoben wird, sein Vater über seinem Bild verzeichnen: „Ich habe dies für meine Kinder gemacht für ihre Totenopfer, zusammen mit ihrer Mutter ... und ihrem Sohn ...“) oder eine Stele (Urk. I, 119, 17 = Helck 1975, S. 77) für ihre Gattin errichtet haben. Vgl. hierzu auch K. Gödecke (wie Anm. 82) S. 185 und 242 mit Anm. 82.

²⁷⁶ Vgl. PM III², S. 190, 544, 545, 567.

²⁷⁷ Urk. I, 72, 11 (Helck 1956, S. 66). Vor allem im letzten Fall müßte untersucht werden, ob Gräber von den Ehemännern dieser Frauen bekannt sind, ob sie dort mit dieser oder einer anderen Frau dargestellt sind (es kann sich z. B. um die vom Vater des Sohnes geschiedene Frau oder eine Nebenfrau handeln), ob die Söhne eine höhere Stellung als ihre Väter erreicht und somit auch ihre Mütter, die ihre Väter überlebt haben, besser versorgt haben oder ob der Sohn als Erbe seiner Mutter zu ihrer Bestattung und Versorgung im Jenseits verpflichtet war (s. a. K. Gödecke [wie Anm. 82] S. 258 f).

Grund meiner Urkunde.“²⁷⁸ Auch im Mittleren Reich heißt es in einer Urkunde der Kahunpapyri: „Was mein Grab anbetrifft, laß mich in ihm mit meiner Frau bestattet sein.“²⁷⁹ Diese Frauen hatten am Totenkult ihrer Männer teil und galten als bei ihm „Versorgte“.²⁸⁰

Lebte der Vater nicht mehr, war der älteste Sohn oder ein anderes der Kinder verpflichtet, die Mutter zu bestatten, wie sie verpflichtet waren, ihren Vater zu bestatten. Dafür hatte der Bestattende ein Anrecht auf ihr Erbe. Bereits im Alten Reich betont ein Sohn, er habe seine Mutter bestattet: „Ich bin ihr ältester Sohn und Erbe. Ich habe sie in der Nekropole begraben.“²⁸¹ Für den Totenkult seiner Mutter über seinen Tod hinaus sorgte Tjenti, als er seiner Frau seinen eigenen und den Kult seiner Mutter übertrug,²⁸² und in der 26. Dynastie, im 15. Jahr des Amasis, überträgt ein Mann einem *Choachyten* ein Grundstück für den Totenkult seiner Mutter, wozu sein Sohn zustimmte.²⁸³ Aber auch andere konnten für die Bestattung und den Totenkult der Frau verantwortlich gemacht werden. Dies geht deutlich aus einem Prozeß der 20. Dynastie hervor, der um das Erbe eines Mannes und seiner Frau geht. Die Kinder des Sohnes, der seine Eltern bestattet hatte, klagen es ein, da die Nachkommen der Kinder, die die Eltern nicht bestattet hatten, kein Anrecht darauf hätten.²⁸⁴

Aus all dem Gesagten können wir schließen, daß die Frauen für das Jenseits die gleiche Versorgung benötigten wie die Männer. Die meisten jedoch waren in dieser Beziehung von ihren Männern abhängig. In den Beamtengräbern des Neuen Reichs sind sie immer mit ihrem Gatten zusammen dargestellt und auch mit ihm zusammen bestattet. Beigaben wie *Uschebti*, Totenbücher, Särge u. a. m. für die Frauen machen dies deutlich. Da aber die Frauen über ihren eigenen Besitz frei verfügen konnten, scheinen sie gelegentlich, wenn sie von ihrem Mann mit in sein Grab aufgenommen und würdig ausgestattet wur-

²⁷⁸ Urk. I, 115, 17 ff. (Helck 1956, S. 68). Diese Inschriften werden wie Urkunden verfaßt, so daß W. Helck vermutete, Grabbesitz hätte wie Hausbesitz im königlichen Aktenbüro gemeldet werden müssen.

²⁷⁹ pKahun, I, 1, 12 (= Griffith [wie Anm. 53] S. 32).

²⁸⁰ Urk. I, 163, 13 (Helck 1956, S. 69).

²⁸¹ Urk. I, 164, 31. Vgl. auch Seidl 1939, S. 59.

²⁸² Seidl 1956, S. 66.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ pBulaq 10, 71 (= Allam 1973, S. 289 ff. Nr. 268).

den, selbst Teile ihrer Grabausstattung erworben zu haben. Darauf deutet der Kaufvertrag der Neschons, Gemahlin des Hohenpriesters Pinodjem, über *Uschebtis*,²⁸⁵ kleine Figürchen, die im Jenseits Arbeiten zu denen der oder die Verstorbene aufgerufen wurde, verrichten sollten. Der Auftrag einer Sängerin des Amun an Handwerker zur Herstellung von drei ineinanderfügbaren Särgen, wohl für ihre Grabausstattung, wurde bereits oben erwähnt; er deutet in die gleiche Richtung, wenn wir davon ausgehen, daß sie verheiratet gewesen war.²⁸⁶ Wie abhängig die meisten Frauen jedoch von ihren Männern waren, darauf deutet eine Statuengruppe der 6. Dynastie, nach der der Mann den Fortbestand seiner Frau mit ihm zusammen verhindern wollte. Bei dieser Gruppe wurde die eine Figur weggearbeitet. Nur der Arm auf dem Rücken des Mannes deutet darauf hin, daß es sich um seine Ehefrau gehandelt hat, die den Arm um ihn gelegt hatte.²⁸⁷ Auch von Nofretete ist eine Figur erhalten, die deutlich von einem Gruppenbildnis mit ihrem Gemahl Echnaton abgearbeitet worden ist. Hieraus und aus anderen Indizien vermutet man, daß eine Trennung des Königspaares stattgefunden hat.²⁸⁸

Im Neuen Reich wurden wie im Alten Reich Königinnen eigene Gräber angelegt. Wie jedoch bereits erwähnt, lagen diese jetzt fern von denen ihrer Gatten, im sogenannten Königinnengräbertal. In der Spätzeit bildeten auch die unverheirateten Gottesgemahlinnen und offensichtlich auch ein Teil ihres weiblichen Personals eine Ausnahme, indem sie sich eigene Gräber anlegen ließen.²⁸⁹

²⁸⁵ Naissance de l'écriture, Paris 1982, Nr. 228. Bei den *Uschebtis* handelt es sich um kleine Figürchen, die im Jenseits für den Verstorbenen einsprangen, wenn er zur Arbeit aufgerufen wurde.

²⁸⁶ Siehe ↗ S. 252.

²⁸⁷ Nofret – Die Schöne. Ausstellungskatalog Hildesheim 1985, Nr. 107.

²⁸⁸ E. Brunner-Traut, in: LÄ IV, Sp. 519.

²⁸⁹ E. Grafe (wie Anm. 42) S. 198; Assmann (wie Anm. 268). Nach den Akten des Grabräuberprozesses wurden an einem Tag 9 Königsgräber und 4 Gräber von Sängerinnen der Gottesgemahlin inspiziert (Th. E. Peet: The Great Tomb-Robberies of the Twentieth Egyptian Dynasty I, Oxford 1930, S. 39).

9. *Beziehung zwischen Mann und Frau*

Seit dem Alten Reich wird die Ehefrau eines Mannes „seine Frau“ genannt. Im Mittleren Reich kommt die Bezeichnung „Hausherrin“ hinzu, die nur von der Hauptgemahlin, die dem Haushalt vorstand, geführt wurde. Daneben konnten sehr wohlhabende Männer weitere Frauen haben, die als von ihm „Versorgte“ galten. „Hausherrin“, das wie ein Titel auch auf Siegeln vorkommt,²⁹⁰ ersetzt nicht das Wort „seine Frau“; beide können nebeneinander stehen: „seine Frau, die Hausherrin NN“. Den Titel „Hausherrin“ behielt eine Frau offensichtlich auch nach dem Tode ihres Mannes bei.²⁹¹ Im Neuen Reich ist die häufigste Bezeichnung für die Ehefrau „seine Schwester“. Fraglich ist, ob man daraus schließen kann, daß die Ehefrau jetzt als Blutsverwandte betrachtet wurde.²⁹² Dagegen sprechen die Scheidungen, nach denen die Frau in das Haus ihres Vaters, Bruders, oder sonst eines männlichen Blutsverwandten zurückkehrte und nicht in das eines Anverwandten ihres Mannes.

Die meisten Aussagen über Frauen und die Ehe sind uns in der Lehre des Ansheschosnqi überliefert, die angeblich in der Saitenzeit, d. h. im 6. Jh. v. Chr., verfaßt worden sein soll, aber wahrscheinlich aus einer späteren Epoche, der Ptolemäerzeit, zu datieren ist. Diese und andere Aussagen seien hier aufgeführt, um einen Eindruck zu vermitteln, wie der Ägypter zu Frau und Ehe stand. Da es sich überwiegend um Zitate aus Lehren handelt, müssen sie in dieser Hinsicht betrachtet werden. Sie basieren weitgehend auf den Erfahrungen über zwischenmenschliche Beziehungen, sind jedoch alle aus der Sicht des Mannes geschrieben. Danach sollte auf gute Eigenschaften bei der Wahl des Ehegatten geachtet werden.

„Wähle einen Weisen als Mann für Deine Tochter, wähle keinen Reichen als Mann für sie.“²⁹³

„Mache keine gottlose Frau zu Deiner Ehefrau, damit sie nicht Deinen Kindern ein gottloses Vorbild gibt.

²⁹⁰ Siehe ↗ S. 268.

²⁹¹ Franke 1983, S. 139 f.

²⁹² Ebd. S. 168 und 310.

²⁹³ Ansheschosnqi 25, 15.

Lebt eine Frau in Frieden mit ihrem Gatten, geht es ihnen
nie schlecht.

Flüstert eine Frau über ihren Gatten, geht es nie gut.

Liegt einer Frau nichts am Vermögen ihres Mannes, hat sie
einen anderen im Sinn.

Eine eitle Frau (?) hat keine Lebenszeit.

Eine schlechte Frau hat keinen Ehemann.²⁹⁴ und:

„Lebt [eine Frau in Frieden] mit ihrem Gatten, so ist es
eine Fügung Gottes.“²⁹⁵

Deutlich wird dabei, wie ungewiß eine friedliche Ehe ist, wobei hier der Sohn vor einer Ehe mit einer schlechten Frau gewarnt wird. Die Erkenntnis, daß beide Ehegatten zu einer glücklichen Ehe beizutragen haben, kommt in der gleichen Lehre zum Ausdruck:

„Wären doch das Herz einer Frau und das ihres Mannes fern
von Streit.“²⁹⁶

Über zwei Jahrtausende vor dieser Lehre hat Ptahhotep bereits geschrieben, man solle eine Ehefrau gut behandeln und Streit mit ihr vermeiden, ihr aber keine Macht einräumen.

„Wenn es Dir gut geht, gründe Dein Haus und liebe Deine
Frau,

fülle ihren Bauch, kleide ihren Rücken,

Salben sind ein Heilmittel für ihren Körper,

erfreue ihr Herz, solange Du lebst,

sie ist ein fruchtbarer Acker für ihren Herrn.

Streite nicht mit ihr vor Gericht,

halte sie fern, Macht zu haben, halte sie zurück . . . ,

ihr Auge ist ein Sturm, wenn sie blickt . . . ,

so wirst Du sie in Deinem Haus halten.“²⁹⁷

²⁹⁴ Anchscheschonqi 25, 17–22. Aber auch vor einer unglücklichen Frau wird gewarnt: „Nimm keine Trauerweide (wörtl.: betrübte Frau) zur Ehefrau.“ (Anchscheschonqi 24, 6)

²⁹⁵ Anchscheschonqi 25, 5.

²⁹⁶ Anchscheschonqi 25, 15.

²⁹⁷ Ptahhotep 325.

Wenn sich eine Frau im Haus dem Mann auch unterordnen mußte, so haben wir bereits weiter oben gesehen, daß sie die ihr zustehenden Rechte vor Gericht einklagen konnte. Hierauf spricht Ptahhotep an. Offensichtlich spielte ihre Herkunft bei ihren Rechten eine gewisse Rolle, denn Anchsheschonqi spricht davon:

„Wenn eine Frau von edlerer Abstammung ist als ihr Mann,
sollte er ihr den Weg freigeben.“²⁹⁸

und auf einem Ostrakon ist der fragmentarische Satz erhalten:

„Heirate keine Frau, die reicher ist als Du, damit ...“²⁹⁹

Möglicherweise ist hier nur an die Macht, die ihre Angehörigen hatten, zu denken, womit sie dem Mann dann schaden konnten, denn nach der Lehre des Ani ist das Ansehen einer Frau abhängig von dem ihres Mannes:

„Eine Frau wird gefragt nach ihrem Ehemann,
ein Mann wird gefragt nach seinem Rang.“³⁰⁰

Wir haben gesehen, daß die Ehefrau den Titel „Hausherrin“ seit dem Mittleren Reich führte. Sie über ihre Hausangelegenheiten frei verfügen zu lassen, rät auch der weise Ani im Neuen Reich. Interessanterweise spricht er dabei von „ihrem Haus“.

„Kontrolliere nicht Deine Frau in ihrem Haus,
wenn Du weißt, daß sie tüchtig ist.
Sage nicht zur ihr: ‚Wo ist das? Such es!‘
wenn sie es an den richtigen Platz gelegt hat.
Laß Dein Auge (sie) still beobachten,
und Du wirst ihre Geschicklichkeit erkennen.
Es ist eine Freude, wenn Du ihr die Hand reichst.
Es gibt viele, die das nicht wissen.
Wenn ein Mann Streit vermeidet,
wird er seinen (des Streitigen) Anfang überhaupt nicht erfahren.

²⁹⁸ Anchsheschonqi 27, 7.

²⁹⁹ G. Posener, in: *Revue d'Égyptologie* 8 (1951) S. 184 f.

³⁰⁰ Anchsheschonqi 14–15.

Jeder Mann, der einen Hausstand gründet,
sollte ein hitziges Herz zügeln . . .³⁰¹

Deutlich ermahnt Ani hier den Mann, die Fähigkeiten der Frau anzuerkennen und sie nicht in ihrem Bereich, dem des Haushaltes, zu kontrollieren und herumzukommandieren, sondern ihre Geschicklichkeit zur Kenntnis zu nehmen. Frauen heirateten meist bald nach der Reife, waren nach unserer Sicht noch Kinder, die wohl meist noch von ihren um mehrere Jahre älteren Männern herangezogen wurden. So wird es häufig der Fall gewesen sein, daß der Mann sich, auch wenn die Frau ihre Aufgaben bereits erlernt hatte, noch als Herr im Hause aufspielte. Unter diesem Gesichtspunkt des Altersunterschiedes müssen wir wohl auch den Ausspruch des Anchsheschonqi verstehen, nach dem der Mann seine Frau heranbildet:

„Eine Frau ist (wie) ein Steinbruch; der erste ist es,
der sie bearbeitet.“³⁰²

Er fährt fort:

„Eine schöne Frau von edlem Charakter ist wie eine Speise,
die zur Hungersnot zum Vorschein kommt.“³⁰³

Die Zugehörigkeit von Mann und Frau zueinander drückt er mit den Worten aus:

„Ein Mensch, der kein Vermögen hat, dessen Teilhaber ist
seine Frau.“³⁰⁴

Und fährt fort, daß man über eine geliebte Frau nicht abfällig, über eine ungeliebte nicht lobend reden solle,³⁰⁵ auch solle man seine Frau nicht verstoßen, nur weil sie keine Kinder gebären könne,³⁰⁶ denn

³⁰¹ Ani 9, 3–6 (Brunner-Traut 1985, S. 132; Lichtheim 1976, S. 143). Wie hier ausgesprochen wird, daß die Unbeherrschtheit eines Mannes zu Streit zwischen Ehegatten führen kann, wird über eintausend Jahre später im Papyrus Insinger 16, 19 auch der Mann für ein unglückliches Familienleben verantwortlich gemacht: „Der Tod eines bösen Mannes ist ein Fest für den zurückgelassenen Haushalt.“

³⁰² Anchsheschonqi 24, 20.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Anchsheschonqi 18, 14.

³⁰⁵ Anchsheschonqi 22, 10.

³⁰⁶ Anchsheschonqi 14, 16. Siehe auch Feucht 1985, S. 76. Der Ägypter war sich

„Eine Frau, die man geliebt hat, ist (völlig) verlassen, wenn man sie verlassen hat.“³⁰⁷

Hier scheint mehr auf die seelische als auf die materielle Verlassenheit angesprochen zu sein.

Die Abhängigkeit der Frau von ihrem Mann kommt dagegen in dem Ausspruch

„Laß Deine Frau Dein Vermögen sehen, vertraue ihr aber nicht in bezug darauf.

Vertraue ihr nicht (einmal) in bezug auf ihre Ausstattung eines Jahres.“³⁰⁸

zutage, wobei im letzten Spruch auf ihr durch Eheverträge rechtlich zugesicherte Versorgungsansprüche angespielt wird.³⁰⁹ Es soll ihr nicht besser gehen als ihrem Mann:

„Schaff Deiner Frau keine Dienerin an, wenn Du (selbst) keinen Diener hast.“³¹⁰

Im Gegensatz zu einer Mutter sei eine Ehefrau doch nicht vertrauenswürdig.

„Öffne nicht Dein Herz Deiner Frau; was Du ihr sagst, gehört der Straße.

Öffne nicht Dein Herz Deiner Frau oder Deinem Diener.

Du sollst es Deiner Mutter öffnen, sie ist eine verschwiegene (?) Frau.

Eine Frau zu belehren, ist (wie) ein Maß (mit) Sand (zu füllen), dessen Seite aufgeschlitzt ist.

...

Das, was sie heute mit ihrem Mann macht, pflegt sie morgen mit einem anderen zu treiben.“³¹¹

bewußt, daß Kinderlosigkeit sowohl auf den Mann als auch auf die Frau zurückgehen konnte, vgl. Feucht 1985, S. 77.

³⁰⁷ Anchescheschonqi 17, 21.

³⁰⁸ Anchescheschonqi 12, 13–14.

³⁰⁹ Siehe ↗ S. 259 ff., 263.

³¹⁰ Anchescheschonqi 13, 13.

³¹¹ Anchescheschonqi 13, 16–22. Auch sonst wird die Mutter als vertrauenswürdig hingestellt: „Bist Du des Nachts durstig, soll Deine Mutter Dich trinken lassen“

Doch nicht allein die Frau ist schuld, wenn eine Ehe nicht in Ordnung ist:

„Entsprechend der Veranlagung ihres Mannes läßt eine Frau Beischlaf zu“³¹² oder:

„(Es ist) Verschwendung, wenn man eine Frau nicht (sexuell) kennt.“³¹³ oder:

„Wer sich schämt, mit seiner Frau zu schlafen, bekommt gewöhnlich keine Kinder.“³¹⁴ oder:

„Freue Dich nicht über die Schönheit Deiner Frau; bei dem, der mit ihr schläft, ist ihr Herz.“³¹⁵

Der letzte Satz ist zweideutig. Es kann entweder heißen, es reiche nicht aus, sich nur an der Schönheit seiner Frau zu erfreuen, man müsse sie auch sexuell befriedigen, oder es wird auf die Falschheit einer Frau angesprochen, die sich für einen Liebhaber schön mache.

In zweiter Richtung, Berechnung der Frau, geht der Satz

„Ein Mensch, der nach Parfüm duftet, vor dem ist seine Frau (wie) eine Katze.

Ein Mensch, der betrübt ist, vor dem ist seine Frau (wie) eine Löwin.“³¹⁶

Die Frau sei hier nur auf Gewinn aus. Solange es ihrem Mann gut gehe, schmeichle sie ihm, gehe es ihm jedoch schlecht, werde sie herrisch.

Wie W. Helck festgestellt hat, werden in den altägyptischen Märchen mit einer Ausnahme nur treulose, verführerische Frauen geschildert.³¹⁷ Doch in den beiden späteren Lehren der Ancheschesonqi und des Papyrus Insinger finden wir neben den Aussagen über die schlechten Frauen auch Aussagen über gute.³¹⁸ Zitate aus Anchesche-

(Ancheschesonqi 21, 23) oder „wäre doch meine Mutter meine Haarmacherin, auf das sie mir tue, was schön ist“ (Ancheschesonqi 10, 23).

³¹² Ancheschesonqi 20, 19.

³¹³ Ancheschesonqi 20, 23. Allerdings wird von „einer“, nicht „seiner“ Frau gesprochen.

³¹⁴ Ancheschesonqi 21, 14.

³¹⁵ Ancheschesonqi 18, 13.

³¹⁶ Ancheschesonqi 15, 11–12.

³¹⁷ Vgl. Nofret – Die Schöne (wie Anm. 91) S. 12.

³¹⁸ Lichtheim 1983, S. 48–50, 161–162 und 203–205.

schonqi wurden bereits oben gebracht. Ferner heißt es, daß eine kluge Frau dem Hause Wohlstand bringe.

„Der Segen eines Vermögens ist eine weise Frau.“³¹⁹

Der gleiche Gedanke wird im Papyrus Insinger weitergeführt. Hier heißt es, eine weise Frau fülle das Haus mit Wohlstand, obwohl kein Einkommen da sei. Sie ist Herrin des Lobes als Herrin des Hauses durch ihren Charakter. Sie liebt nur ihren und keinen anderen Mann in ihrer Familie. Daneben gebe es die, die als Unheil der schlechten Frauen gelte; diese solle man fürchten.

Der Mann solle sich hüten, einer verheirateten Frau zu nahe zu treten oder seine eigene Frau zugunsten einer anderen zu vergessen. In Frauen sei der gute Dämon sowie der schlechte Dämon auf Erden aktiv. Die Gefährdung der Verführung durch die Frau sei präsent, doch erst durch seine sexuelle Unbeherrschtheit bringe der Mann den Unfrieden.³²⁰ Ehebruch galt als schweres Vergehen, wofür sowohl der Mann als auch die Frau bestraft wurden.³²¹

Bei diesen Beispielen handelt es sich vor allem um offizielle Zeugnisse, um Lehren, die zu einer guten Lebensführung erziehen sollten. Nur selten erfahren wir etwas durch persönliche Zeugnisse, die auf den Alltag im Alten Ägypten hinweisen. Allgemein scheint eine gute Behandlung der Ehefrau durch den Mann und die Familienangehörigen erwartet worden zu sein. Hekanacht ermahnt seine Söhne, dafür zu sorgen, daß seine zweite (oder spätere) Frau gut behandelt

³¹⁹ Anchscheschonqi 8, 22. Vgl. auch ebd. 18, 9: „Gib einer weisen Frau 100 Silberstücke, nimm keine 200 Silberstücke von einer Dummen an.“

³²⁰ pInsinger 7, 21 – 8, 20.

³²¹ Siehe ↗ S. 263, und Feucht 1985, S. 76 f. Nur durch einen Schwur konnten sie sich von dem Verdacht des Ehebruchs befreien. Die Unschuld einer (Ehe)frau, keine Liebschaften gehabt zu haben, wird durch einen Mann beeidigt, vgl. Allam 1973, S. 55 Nr. 26. Zu weiteren Akten über Ehebruch in ramessidischer Zeit s. ebd. S. 124 Nr. 110, 299 Nr. 271, 301 Nr. 272, 282 Nr. 266, und C. J. Eyre: *Crime and Adultery in Ancient Egypt*, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 70 (1984) S. 92–105. Zur Warnung vor Ehebruch und seinen Folgen vgl. Ptahhotep 18 (= 275 ff.). Vgl. hierzu L. Troy: *Good and Bad Women*, in: *Göttinger Miscellen* 80 (1984) S. 77–79; Ani 3, 10 ff.; Lichtheim 1983, S. 94 (= pdem. Louvre 2414, I, 7) und 103 (oDeB); Anchscheschonqi 8, 12; 18, 9; 21, 18; 22, 6; 23, 6; 24, 10; pInsinger 3, 9; 3, 16–17; 7, 11–12; 7, 20; 14, 10. Bei all den Gefahren, die Ehebruch mit sich brachte, ist der Ausspruch Anchscheschonqis erfrischend: „Wenn Du Deine Frau mit ihrem Liebhaber findest, dann nimm Dir dementsprechend eine Braut.“ (Anchscheschonqi 13, 12)

werde,³²² und die Sorge um das Wohlergehen der Frauen und Kinder seines Haushaltes geht aus dem Briefwechsel des Djehutimose mit seinem Sohn Butehaimun deutlich hervor.³²³ In einem Brief an seine verstorbene Frau, durch die er sich im Diesseits verfolgt fühlte, beschreibt ein Witwer sein mustergültiges Verhalten als Ehemann: Er habe seine Frau geheiratet, als er jung war, sie während seiner beruflichen Laufbahn behalten und nicht verstoßen. Er habe ihr nie Kummer bereitet und sei, selbst als er zu hohen Ämtern gelangte, ihr treu geblieben. Die Betonung seiner Treue ist auffallend. Indirekt könnte man daraus schließen, daß es des öfteren vorkam, daß ein Mann, der sich emporgearbeitet hatte, seine erste Frau verstieß, um eine neue, standesgemäße Ehe einzugehen. Der Witwer fährt fort, er habe seiner Frau zuliebe Leute empfangen und ihr von seinen Untergebenen Geschenke bringen lassen, ohne ihr etwas zu verheimlichen. Hier scheint er auf ihren gesellschaftlichen Umgang einzugehen, den er ihr zuliebe gepflegt hat. Unklar ist, ob sich die Aussage, er habe ihr nichts verheimlicht, auf Geschenke seiner Untertanen bezieht, die er ihr alle gegeben habe, oder ob wir hierin eine Anspielung auf das Vertrauen zwischen Eheleuten sehen sollten, nach dem die Frau über die Angelegenheiten des Mannes unterrichtet war, wie es aus den oben besprochenen Briefen hervorging. Ferner betont der Witwer seine eheliche Fürsorge und Treue, er habe sie nicht leiden lassen oder wie ein Bauer betrogen. Als er eine hohe Position erlangt hatte, sei er nicht so oft fort gewesen, wie er gewollt hätte, und habe sie mit all ihren Bedürfnissen versorgt. Als sie krank geworden sei, habe er den besten Arzt kommen und sie nach ihren Wünschen behandeln lassen. Als er auf Reisen mit dem Pharaon von ihrem Tod erfahren habe, habe er acht Monate gefastet; und nach der Rückkehr in die Residenz Memphis habe er sich vom König beurlauben lassen, sie öffentlich beweint und sie würdig bestattet. Selbst nach ihrem Tode habe er alleine gelebt,

³²² Um 2000 v. Chr. H. G. James: *The Heḫanakhte Papers and other Early Middle Kingdom Documents* (= Publications of the Metropolitan Museum of Art, Egyptian Expedition XIX), New York 1962, S. 14 Doc. I vso Z. 13–14 und S. 33 Doc. II rto Z. 40–44. Zu dem Begriff *hbswt* als zweite, dritte oder spätere Ehefrau nach dem Tod oder der Scheidung von der ersten Ehefrau vgl. zuletzt überzeugend Ward 1986, S. 65 ff.

³²³ 12. Jh. v. Chr. LRL 3, 4, 5, 7, 8, 10, 14, 16.

ohne einer Frau zu nahe getreten zu sein, obwohl das für einen Mann wie ihn nicht richtig sei.³²⁴

Wenn auch in diesem Brief das schlechte Gewissen eines Ehemannes zu sprechen scheint, der sich vom Geist seiner verstorbenen Gattin verfolgt glaubt, so schildert er doch das ideale Verhalten eines Ehemannes gegenüber seiner Frau. Die Einheit der Familie und das gute Verhältnis der Ehegatten zueinander wird z. B. bei Anchscheschonqi hervorgehoben:

„Ein Mensch, der keine Heimat hat, dessen Familie ist sein Charakter.

Ein Mensch, der kein Vermögen hat, dessen Teilhaberin ist seine Frau.“³²⁵

Als wie eng die Gemeinschaft der Kleinfamilie im Alten Ägypten betrachtet wurde, spiegelt sich auch in der Tatsache wieder, daß Frau und Kinder für das Vergehen eines Mannes haftbar gemacht werden konnten.³²⁶

Die Männer verbrachten häufig längere Zeiten fern von ihren Familien. Bei Dienstreisen, wie die in dem Brief des Witwers erwähnten, auf Expeditionen oder Feldzügen waren sie oft monatelang unterwegs. Einfache Männer wohnten bei ihren Dienstherrn und kamen

³²⁴ Gardiner u. Sethe (wie Anm. 49) S. 8 f. Daß eine so lange Zeit über den Tod hinausgehende Treue nicht erwartet wurde, geht aus der Inschrift auf dem Grabstein der Taimhotep aus ptolemäischer Zeit hervor. Hier beschwört sie ihren Gatten, sich unter den Freuden des Lebens auch der geschlechtlichen Lust hinzugeben (Otto 1954, S. 193). Auch Butehaiamun scheint bald nach dem Tod seiner geliebten Frau Achait wieder geheiratet zu haben (s. ↗ S. 244 u. 248).

³²⁵ Anchscheschonqi 18, 13. Vgl. auch ebd. 11, 11: „Der Charakter eines Menschen ist seine Familie“ und ebd. 21, 25: „Wenn Du in einer Stadt bist, in der Du keinen Menschen hast, ist Dein Charakter Deine Familie.“ Bereits im Neuen Reich hatte der weise Ani geschrieben: „Wenn Du allein bist, findest Du Deine Familie.“ (Ani VII, 3)

³²⁶ Feucht, s. das Kapitel „Haftung der Familienangehörigen für Vergehen des Vaters“. Z. B. pAnast V, 16, 8 (= Caminos 1954, S. 247); Nauridekret Z. 73 f., 78 und 118 (Edgerton, in: *Journal of Near Eastern Studies* 6 [1947] S. 224 f.); R. Caminos: *A Tale of Woe*, Oxford 1977, S. 25, 28 mit Anm. 13 und 71; pBrooklyn 35.1446 rto (Hayes [wie Anm. 84] S. 64); B. Menu: *Quelques Pricipes d'Organisation du Travail d'après les Textes du Moyen Empire Egyptien*, in: *Droit Egyptien Ancien*, Institut des Hautes Études de Belgique, Brüssel 1974, S. 121; Seidl 1956, S. 49; Heinen, in: Maehler: *Das Ptolemäische Ägypten*, Mainz 1978, S. 230 und 232; J. Lindsay: *Daily Life in Roman Egypt*, London 1963, S. 83; W. Till, in: *Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Abteilung Kairo* 8 (1938) S. 88 Nr. 27.

nur gelegentlich nach Hause. Die Arbeiter der Königsgräber verbrachten beispielsweise acht Tage im Königsgräbertal und kamen am 9.–10. Tag an Feiertagen heim nach Deir el-Medineh. So war Deir el-Medineh hauptsächlich eine Frauen- und Kindersiedlung,³²⁷ und die Frauen mußten für ihre Kinder und ihren eigenen Alltag selbst sorgen.

Nach den Briefen des Hekanacht aus dem Mittleren Reich³²⁸ und denen, die Djehutimose im späten Neuen Reich mit seinem Sohn Butehiamun wechselte,³²⁹ hatten wohl beide einen ältesten Sohn mit der Sorge um ihre Familien beauftragt. Die Familien wohnten offensichtlich in einer größeren Gemeinschaft zusammen. Doch hatte nicht jeder Mann, der seine Arbeit fern von zu Hause verrichtete, schon erwachsene Söhne, so daß viele Aufgaben von den Frauen allein ausgeführt werden mußten. In den Briefen der beiden spiegelt sich deutlich die Sorge um die Frauen und kleinen Kinder im Haushalt wieder. Auch in der Erzählung des Schiffbrüchigen kommt die Familienzusammengehörigkeit klar zum Ausdruck. Die Schlange verspricht ihm: „Wenn du tapfer bist und dein Herz kontrollierst, wirst du deine Kinder umarmen, wirst du deine Frau küssen. Du wirst dein Zuhause sehen ... Du wirst nach Hause kommen, du wirst unter deinen Brüdern sein.“³³⁰ Einen Einblick in weniger glückliche Familienverhältnisse vermitteln uns Prozeßakten. In der Arbeiter- und Handwerker-siedlung von Deir el-Medineh kam es des öfteren zu Prozessen wegen Ehebruchs.³³¹ Es sei jedoch noch einmal die besondere Lage dieser Siedlung betont, deren Männer ihre meiste Zeit fern von ihren Familien beim Bau der Königsgräber verbrachten. Außerdem erfahren wir hier von einem Mann, der nicht zur Arbeit kommen konnte, da ihn seine Frau geschlagen hatte,³³² ein anderer wurde zweimal aus dem Haus seiner Frau ausgeschlossen.³³³ Des weiteren droht ein Mann, seine Frau zu verstoßen, da weder ihre Mutter noch ihre Geschwister für sie sorgten, während andere Frauen täglich Lebensmittel von

³²⁷ M. Bierbrier: *The Tomb-Builder of the Pharaohs*, London 1983, S. 52 f. und 70 f.

³²⁸ James (wie Anm. 322).

³²⁹ LRL, 1–16.

³³⁰ Lichtheim 1975, S. 213.

³³¹ Eyre (wie Anm. 321) S. 92–105; Feucht 1985, S. 76 f.

³³² D. Valbelle (wie Anm. 80) S. 236 Anm. 4.

³³³ Allam 1973, S. 222 f. Nr. 222.

ihren Angehörigen erhielten. Um ihre Ehe zu retten, schickte die Frau ihrer Schwester Gerste mit der Bitte, ihr daraus Brot zu backen und es ihr zu senden.³³⁴ Diese Akten spiegeln allerdings, da es sich um Aufzeichnungen von Streitfällen handelt, sehr stark die negative Seite des Gemeinschaftslebens in einer Siedlung wieder, nicht den Durchschnittsalltag.

10. *Figürliche Darstellungen von Mann und Frau*

Den Eindruck, den uns die oben besprochenen Briefe des Neuen Reiches vermittelt haben, bestätigen die figürlichen Darstellungen.³³⁵ Der Mann tritt in der Öffentlichkeit zusammen mit seiner Frau auf, er schloß sie nicht in sein Haus ein. In den Darstellungen des Alten Reiches begleitet sie ihn bei der Aufsicht seiner Güter und Werkstätten. Sie war also, wie wir es aus den Briefen entnommen haben, über die Angelegenheiten seiner Besitztümer informiert. Beim Mahl, sei es auch oft das Totenmahl, sitzt sie ihm gleichwertig gegenüber, und auf Statuen ist sie neben ihm dargestellt. Im Neuen Reich begleitet sie ihn zur Erholung beim Fisch- und Vogelfang und zu Gastmählern, wobei am Anfang der 18. Dynastie Frauen und Männer zwar getrennt, später jedoch immer paarweise dargestellt werden. Es ist anzunehmen,

³³⁴ Ebd. S. 246 Nr. 249.

³³⁵ Zu allen Zeiten wird auf Darstellungen der Körper der Frau durch die Kleidung hervorgehoben. Vom Alten Reich bis zur Mitte der 18. Dynastie trugen die Frauen eng anliegende, den Körper nachgehende, bis zu den Knöcheln reichende Gewänder, die, von zwei Trägern gehalten, oft die Brüste frei ließen und den Körper mehr betonten als verhüllten. Der Mann trug einen Schurz, der bis zu den Knien oder den Waden reichen und durch ein eng anliegendes Obergewand ergänzt werden konnte. Seit der Zeit Thutmosis IV. werden die Gewänder weiter, bis sie sich in der Ramessidenzeit reich gefaltet um den Körper legen. Interessanterweise zeichnen sich bei den Frauen auch unter deren weiten Gewändern die Körperformen stark ab, der Bauchnabel und die Bauchfalte werden betont, die Oberschenkel und Beine deutlich umrissen. Männer wie Frauen trugen Schmuck, der sich im einzelnen unterscheiden konnte. Frauen wurden hell, mit gelblicher Hautfarbe gemalt, was auf ihren überwiegenden Aufenthalt im Haus deutet, während der Körper der Männer, deren Arbeitsbereiche außer Haus lagen, gebräunt war. Beide Geschlechter wurden gewöhnlich im Idealalter gezeigt, Altersbildnisse sind Ausnahmen. Sie zeigen keine persönlichen Züge, sondern geben das Idealporträt der jeweiligen Zeit wieder, das sich nach den idealisierten Bildnissen des Königs richtet.

daß hiermit nicht nur ihre Zusammengehörigkeit dokumentiert werden sollte, sondern daß sie auch gemeinsam an Gastmählern teilnahmen. Im Lied des Harfners aus dem Neuen Reich wird darauf angesprochen:

„Feiere einen schönen Tag . . . ,
während die Frau Deines Herzens bei Dir sitzt“³³⁶

und eine Frau ruft ihrem verstorbenen Gatten beim Begräbnis zu:

„der liebte mit mir zu plaudern“³³⁷

Als in der Ramessidenzeit die Darstellungen sich immer mehr in den Bereich des Jenseits verlagern, beten beide gemeinsam zu den Göttern, treten gemeinsam vor das Totengericht, verrichten zusammen die Arbeit auf den Jenseitsgefilden und nehmen gemeinsam die Opferungen ihres Sohnes oder eines Priesters beim Mahle entgegen. In Bestattungsszenen nehmen beide Geschlechter teil, wenn auch hier Männer und Frauen oft getrennt werden, wobei die Frauen ihrem Schmerz meist freien Lauf ließen, die Männer ihn hingegen bis zur Wende nach der Zeit von Amarna mit würdevoller Ruhe trugen. Nach Amarna und in der Ramessidenzeit verleihen auch sie ihrer Verzweiflung gelegentlich Ausdruck. Die Frau bleibt jedoch auch hier die Gefühlsbetontere. Die Welt der Gefühle ist auch ihre Sphäre bei Götterfesten. Während der Mann die Rituale, Räucherungen und Opferhandlungen vollzieht, tritt sie singend und musizierend auf. Der mehrmals erwähnte Titel „Sängerin des Amun“ ist, wie bereits erwähnt, einer der häufigsten Titel der Beamtenfrauen des Neuen Reiches.

Im Verhältnis zu den vielen Einzelplastiken von Männern gibt es nur wenige Einzelbildnisse von Frauen im Rundbild. Die Frauen erscheinen jedoch häufig mit ihren Männern und teilweise auch ihren Kindern zusammen auf Statuengruppen. Plastiken und Flachbild zeigen Mann und Frau meist in gleicher Größe, obwohl gelegentlich die Frau kleiner als der Mann dargestellt wird. Bei der berühmten Statu-

³³⁶ M. Lichtheim: *The Songs of the Harpers*, in: *Journal of Near Eastern Studies* IV (1945) S. 195.

³³⁷ H. Grapow: *Wie die Alten Ägypter sich anredeten, wie sie sich grüßten und wie sie miteinander sprachen*, Berlin 1960, S. 31.

engruppe des Prinzen Rahotep und seiner Gemahlin Nofret vom Übergang der 3. zur 4. Dynastie ist kein Unterschied in der Größe beider Gatten,³³⁸ in ihren Grabreliefs reicht Nofret ihrem Gemahl jedoch meist nur bis zur Achsel.³³⁹ In der 4. Dynastie ist Chamerer-nebti, die Schwestergemahlin des Königs Mykerinos, auf einer Statuengruppe genauso groß wie ihr Gatte,³⁴⁰ dagegen hat etwas später König Djedefre seine Frau klein neben seinen Füßen sitzend abbilden lassen. Sie reicht ihm bis zur Wade.³⁴¹ Im privaten Bereich hockt die Frau seit der 5. Dynastie oft ähnlich klein neben ihrem Gemahl oder reicht ihm stehend bis ans Knie. Daneben wird sie jedoch auch wieder gleich groß dargestellt. Im Neuen Reich erscheint die Frau in der Privatplastik und in den Darstellungen der Beamtengräber meist in gleicher Größe neben ihrem Gatten, sei es beim Gastmahl, als Opferempfänger oder bei den verschiedenen Szenen im Jenseits.³⁴² Bei der monumentalen Königsplastik steht die Königin häufig klein neben dem Bein ihres Gemahls. In kleineren Statuengruppen sind König und Königin meist von gleicher Größe. Im kleinen Tempel von Abu Simbel, der Nofertari, der Gemahlin Ramses' II., geweiht ist, erscheinen beide in gleicher Größe, während ihre Kinder in kleinem Maßstab neben ihren Beinen stehen,³⁴³ desgleichen sehen wir Nofertari auf den Großplastiken ihres Gemahls, z. B. vor dem großen, Ramses II. geweihten Tempel in Abu Simbel,³⁴⁴ ebenfalls klein neben seinen Beinen.

Diese Tatsachen seien hier erwähnt. Es ist jedoch noch verfrüht, aus den Größenverhältnissen voreilige Schlüsse zum Verhältnis von Mann und Frau zu ziehen.³⁴⁵ Beispielsweise ist der sechsjährige König

³³⁸ W. St. Smith: *A History of Egyptian Sculpture and Painting in the Old Kingdom*, New York 1978, Pl. 6 c.

³³⁹ Petrie (wie Anm. 249).

³⁴⁰ Wolf 1957, Abb. 109.

³⁴¹ Smith (wie Anm. 338) S. 32 fig. 10.

³⁴² In der Fisch- und Vogelfangszene ist sie beispielsweise meist kleiner dargestellt.

³⁴³ *Le Petit Temple d'Abou Simbel II* (= Centre de Documentation et d'Etude sur l'Ancienne Egypte II), Kairo 1968, Taf. IX–XX, XXXIII, XXXVI, CVII–CIX, CXXI–CXXII.

³⁴⁴ Wolf 1957, Abb. 533.

³⁴⁵ Auch die Beobachtung Pflügers, daß seit der Zeit Sesostris' I. die Mutter auf Stelen Zentralfigur neben dem Besitzer wird, vorher jedoch keine Rolle spielte, und daß die Ehefrau von der 11. Dynastie bis unter Amenemhet II. ähnlich wie die Kinder eine

Pepi II. auf dem Schoß seiner Mutter, die für ihn die Regentschaft führte, wie in der Privatplastik die Kinder auch, für sein Alter viel zu klein dargestellt, obwohl er durch das volle Königsornat als der eigentliche Herrscher charakterisiert wird.³⁴⁶

11. Fazit

Allgemein läßt sich feststellen, daß die Frau im Alten Ägypten eine relativ gute Stellung im Vergleich zu Frauen in anderen Gesellschaften hatte.³⁴⁷ Mann und Frau waren vor dem Gesetz gleich; beide hatten die gleichen Rechte und unterlagen den gleichen Strafen. Die Frau war erbberechtigt und konnte über ihren Besitz frei verfügen. Allgemein war die Einehe üblich. In der Ehe hatte sie Anspruch auf einen Teil des Besitzes ihres Mannes. Ihre Rechte konnte sie notfalls vor Gericht durchsetzen, sie mußte sich nicht der Macht ihres Mannes beugen. Sie konnte selbständig Geschäfte und Verträge abschließen und war ihrem Geschäftspartner gleichgestellt. Vor Gericht konnte sie als Zeugin auftreten, wenn uns das auch nur durch wenige Beispiele überliefert ist. Ämter waren ihr prinzipiell zugänglich. Ver-

wichtige Stelle auf den Stelen einnimmt, jedoch unter Sesostri III. und Amenemhet III. in den Hintergrund gerückt wird, sollte nicht zu voreiligen Schlüssen führen. Pflüger nimmt an, daß letztere Erscheinung mit dem Aufkommen des Titels „Hausherin“ für die Ehefrau zusammenfällt und glaubt darin eine Bedeutungszunahme der Frau zu erkennen. Möglicherweise ist der Titel jedoch schon früher belegt (Franke 1983, S. 139 f.), und es erklärt nicht die Tatsache, daß die Frau später wieder zurückgesetzt wird. Den Titel hat sie bis ans Ende der ägyptischen Geschichte geführt. Bei der Betonung der Mutter könnte man daran denken, daß erbrechtliche Gründe hierbei eine Rolle spielen, denn die Kinder der ersten Ehefrau eines Mannes hatten bedeutend höhere Rechte auf sein Erbe als Kinder späterer Frauen (Feucht 1985, S. 75). Doch auch hierbei fragt man sich, warum die Mutter später keine so bedeutende Rolle mehr gespielt hat. Vgl. Pflüger: *The Private Funerary Stelae of the Middle Kingdom*, in: *Journal of the American Oriental Society* 67 (1947) S. 128 ff.; vgl. auch M. Malaise: *La Position de la Femme sur les Stèles du Moyen Empire*, in: *Studien zur Altägyptischen Kultur* 5 (1977) S. 185 ff.

³⁴⁶ Wolf 1957, Abb. 147.

³⁴⁷ Vgl. Ward 1986, S. 59 f., und D. Franke: *Zum Ausstellungskatalog „Nofret – Die Schöne. Die Frau im Alten Ägypten“* – Alles schön und gut; in: *Göttinger Miscellen* 84 (1985) S. 81–84. Züge eines Matriarchats oder einer Matrilinearität, die gerne in Ägypten gesehen wurden, können jedoch in keiner Weise nachgewiesen werden. Hierzu ausführlich Franke 1983, S. 312–346.

waltete sie eines, so standen ihr die gleichen Rechte und Amtsbefugnisse zu wie einem Mann.

Betrachtet man die aufgeführten Dokumente, Bauten und Darstellungen für sich, so entsteht der Eindruck, als hätten der Frau alle Berufe offengestanden und als wäre sie dem Manne gleichgestellt gewesen. Diese Einschätzung trägt jedoch. Wir dürfen nicht vergessen, daß bei den überlieferten Frauentiteln das Verhältnis zu den Titeln von Männern verschwindend gering ist. Unter rund 100 von M. A. Murray, „Index of Names and Titles“,³⁴⁸ verzeichneten Priestern sind beispielsweise nur drei Frauen,³⁴⁹ und unter den vielen Angestellten der Totenstiftung des Neferirkare sind nur drei Sängerrinnen.³⁵⁰

Bei den meisten der besprochenen Frauengräber des Alten Reiches handelt es sich um Gräber von Königinnen und Prinzessinnen. Die Gräber der wenigen Priesterinnen oder anderer Frauen, die sich ein Grab errichten lassen konnten, waren nach der 4. Dynastie von einer geringen Zahl im Vergleich zu den Gräbern von Männern, von Ehepaaren und ihren Familien. Bei allen handelt es sich um gesellschaftlich hochstehende Persönlichkeiten. Wie sich die einfache Bevölkerung von Gisa hat bestatten lassen, können wir nicht sagen.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der ägyptischen Frauen gehobenen Standes wird primär im Haus gelegen haben. Sie konnte gewisse Ämter innehaben, die je nach ihrer Herkunft, ihrer Stellung oder der Stellung des Mannes mit mehr oder weniger Verantwortung und Aufwand verbunden waren. Einfache Frauen mußten durch Arbeit für sich oder mit für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, wobei sich ihre Arbeiten mehr im Inneren des Hauses abspielten, während dem Manne überwiegend die Außensphäre unterstand.

³⁴⁸ M. A. Murray: *Index of Names and Titles of the Old Kingdom*, London 1908.

³⁴⁹ J. Junker: *Giza II*, Wien 1934, S. 111 Anm. 1.

³⁵⁰ P. Posener-Kriéger: *Les Archives du Temple Funéraire de Néferirkare – Kakai I* (= *Bibliothèque d'Étude LXVI*, 1) Kairo 1976, S. 123.

Literatur

- Allam, Sch. 1973: Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit. Urkunden aus dem Rechtsleben im Alten Ägypten I, Tübingen.
- Anchsheschonqi St. R. K. Glanville: The Instructions of Onchsheshonqy, London 1955 (Übers. in: Lichtheim 1980, S. 159–184; H. J. Thissen: Die Lehre des Anchsheschonqi [P. BM 10508], Bonn 1984.
- Ani E. Suys: La Sagesse d'Ani, Rom: Pontificio Instituto Biblico 1935 (Übers. in: Lichtheim 1976, S. 135–146; Brunner-Traut 1985, S. 126–135).
- Baines, J. und Eyre, Ch. 1983: Four Notes on Literacy, in: Göttinger Miscellen 61, S. 65 ff., bes. 81–85.
- BIFAO Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale, Kairo.
- Brunner, H. 1957: Altägyptische Erziehung, Wiesbaden.
- Brunner-Traut, E. 1963: Altägyptische Märchen, Düsseldorf und Köln.
- 1974: Die Alten Ägypter, Stuttgart, Berlin, Köln und Mainz.
- 1985: Lebensweisheit der Alten Ägypter, Freiburg i. Br.
- Camino, R. A. 1954: Late-Egyptian Miscellanies, London.
- Černý, J. 1973: A community of workmen at Thebes in the Ramesside period (= Bibliothèque d'Étude 50), Kairo.
- CG Catalogue Général des Antiquités Egyptiennes du Musée du Caire, Kairo.
- Cheti H. Brunner: Die Lehre des Cheti, Sohnes des Duaf (= Ägyptologische Forschungen 13), Glückstadt, Hamburg und New York 1944, und W. Helck: Die Lehre des Dw3-Htj (= Kleine Ägyptologische Texte), Wiesbaden 1970 (Übers. in: Lichtheim 1975, S. 184–192).
- Feucht, E. 1981: Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft nach altägyptischen Texten und Darstellungen, Habilitationsschrift Heidelberg (wird hier unter Angabe der Kapitelüberschriften zitiert).
- 1985: Gattenwahl, Ehe und Nachkommenschaft im Alten Ägypten, in: Geschlechtsreife und

- Legitimation zur Zeugung (= Historische Anthropologie 3), hrsg. v. E. W. Müller, Freiburg/München, S. 55–84.
- 1986: Geburt, Kindheit und Ausbildung im Alten Ägypten, in: Sozialisation des Kindes (= Historische Anthropologie 4), hrsg. v. J. Martin, Freiburg/München, S. 225–265.
- Fischer, H. G. 1976: Administrative Titles of women in the Old and Middle Kingdom, in: *Egyptian Studies I, Varia*, New York, S. 69–79.
- Franke, D. 1983: Altägyptische Verwandtschaftsbezeichnungen im Mittleren Reich (= *Hamburger Ägyptologische Studien 3*), Hamburg.
- Gardiner, A. H. 1937: *Late-Egyptian Miscellanies* (= *Bibliotheca Aegyptiaca VII*), Brüssel.
- Helck, W. 1956: Wirtschaftliche Bemerkungen zum privaten Grabbesitz im Alten Reich, in: *Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Abteilung Kairo 14*, S. 63–75.
- 1975: Wirtschaftsgeschichte des Alten Ägypten im 3. und 2. Jahrtausend vor Christus (= *Handbuch der Orientalistik I, 1*), Leiden und Köln.
- Klebs, L. 1915: *Die Reliefs des alten Reiches* (= *Abh. d. Heidelberger Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 3. Abh.*), Heidelberg.
- 1922: *Die Reliefs und Malereien des mittleren Reiches* (= *Abh. d. Heidelberger Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 6. Abh.*), Heidelberg.
- 1934: *Die Reliefs und Malereien des neuen Reiches* (= *Abh. d. Heidelberger Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 9. Abh.*), Heidelberg.
- LÄ *Lexikon der Ägyptologie*, hrsg. v. E. Otto, W. Helck und W. Westendorf, Wiesbaden, Bd. I 1975; Bd. II 1977; Bd. III 1980; Bd. IV 1982; Bd. V 1984; Bd. VI 1986.
- LD *R. Lepsius: Denkmäler aus Ägypten und Aethiopien I–XII*, Berlin 1849–1858, Leipzig 1913.
- Lichtheim, M. 1975: *Ancient Egyptian Literature, Bd. I: The Old and Middle Kingdoms*, Berkeley und Los Angeles.
- 1976: *Ancient Egyptian Literature, Bd. II: The New Kingdom*, Berkeley und Los Angeles.

- 1980: Ancient Egyptian Literature, Bd. III: The Late Period, Berkeley und Los Angeles.
- 1983: Late Egyptian Wisdom Literature in the International Context (= Orbis Biblicus et Orientalis 52), Freiburg und Göttingen.
- LRL J. Černý: Late Ramesside Letter (= Bibliotheca Aegyptiaca 9), Brüssel 1939 (Übers. in E. F. Wente, Late Ramesside Letters [= Studies in Ancient Oriental Civilization 33], Chicago 1967).
- Otto, E. 1954: Die biographischen Inschriften der Ägyptischen Spätzeit (= Probleme der Ägyptologie II), Leiden.
- Pestman, P. W. 1961: Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt (= Papyrologica Lugduno-Batava IX), Leiden.
- pInsinger François Lexa: Le Papyrus Insinger, Bd. I und II, Paris 1925 (Übers. in: Lichtheim 1980, S. 184–217).
- pKahun F. Ll. Griffith: Hieratic Papyri from Kahun and Gurob I-II, London 1897/1898.
- PM III² B. Porter, R. L. B. Moss und E. W. Burney: Topographical Bibliography of Ancient Egyptian Hieroglyphic Texts, Reliefs, and Paintings, III. Memphis, Oxford ²1974 u. ²1981.
- Ptahhotep Z. Žába: Les Maximes de Ptahhotep, Prag 1956 (Übers. in: Lichtheim 1975, S. 61–80; Brunner-Traut 1985, S. 105–121).
- Seidl, E. 1951: Einführung in die Ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches (= Ägyptologische Forschungen 10), Glückstadt, 2. Aufl.
- 1956: Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit (= Ägyptologische Forschungen 20), Glückstadt.
- 1962: Ptolemäische Rechtsgeschichte (= Ägyptologische Forschungen 22), Glückstadt.
- Théodoridès, A. 1960: Du rapport entre les parties du Pap. Brooklyn 35.1446, in: Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, 3^e serie, VII, S. 55–145.
- 1967: A propos de la loi dans l'Égypte pharaonique, in: Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, 3^e serie, XIV.

- 1969: Les ouvriers-„magistrats“ en Egypte à l'époque ramesside, in: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 3^e serie, XVI.
- 1970: Le testament dans l'Égypte ancienne, in: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 3^e serie, XVII, S. 117 ff.
- 1975: L'enfant dans la civilisation orientale, in: *Recueil J. Bodin* 35, S. 89 ff.
- Urk. I Urkunden des Aegyptischen Altertums.
- Urk. I K. Sethe: *Urkunden des Alten Reiches*, Leipzig²1933.
- Urk. IV K. Sethe: *Urkunden der 18. Dynastie, 1–1226*, Leipzig 1914, und W. Helck: *Urkunden der 18. Dynastie, 1227–1539*, nebst Übers., Berlin 1955–1961.
- Ward, W. A. 1986: *Essays on Feminine Titles of the Middle Kingdom and related subjects*, Beirut.
- Wenig, St. 1967: *Die Frau im Alten Ägypten*, Leipzig.
- Wolf, W. 1957: *Die Kunst Ägyptens*, Stuttgart.
- Wreszinski, W. 1923 bis 1936: W. Wreszinski: *Atlas zur altägyptischen Kulturgeschichte* Bd. I–III, Leipzig.